

Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden

Bad Kleinen Barnekow Bobitz Dorf Mecklenburg
Groß Stieten Hohen Viecheln Lübow Metelsdorf Ventschow

21. JAHRGANG · AUSGABE 256 · NR. 1/26

ERSCHEINUNGSTAG: 31. JANUAR 2026

Dorfstraße in Kleekamp kann erneuert werden

Feierliche Übergabe des Zuwendungsbescheids für das Vorhaben

Es gab mehrere Anläufe, um die Erneuerung der Dorfstraße im Ventschower Ortsteil Kleekamp mit Hilfe von Fördergeldern zu finanzieren. Am 16. Januar 2026 war es endlich so weit. Der lang ersehnte Bescheid für die Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen im Bereich des kommunalen Straßenbaus in Mecklenburg-Vorpommern (KommStrabauFöRL M-V) wurde in einem kleinen feierlichen Rahmen an die Gemeinde Ventschow übergeben.

Die Höhe des Zuschusses liegt bei rund 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 544.100 Euro. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich gemäß derzeitiger Kostenschätzung auf 778.750 Euro.

Daniel Bischof, Abteilungsleiter des Wirtschaftsministeriums für Mobilität, Verkehr und Straßenbau, übergab den Zuwendungsbescheid im Auftrag der Staatssekretärin Ines Jesse vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern an Dieter Voss, Bürgermeister der Gemeinde Ventschow für die „Erneuerung der Dorfstraße in Ventschow Ortsteil Kleekamp“.

Die Dorfstraße, die sich von der Einmündung an der L 031 bis zum Ortsausgang Kleekamp Richtung Moltow erstreckt, ist auf einer Länge von ca. 920 Metern ausgebaut. Die Asphaltdecke weist zahlreiche Risse und Löcher auf, was auf einen ungenügenden Straßenunterbau hindeutet. Zudem ist der angrenzende Gehweg aus Gehwegplatten in einem desolaten Zustand und bedarf einer grundlegenden Erneuerung. Auch die bestehende Straßenbeleuchtung erfüllt aufgrund der großen Abstände zwischen den Leuchten



nicht mehr die erforderlichen Standards. Die Erneuerung der Dorfstraße wird die Verkehrsverhältnisse im Ortsteil Kleekamp nachhaltig verbessern.

In seiner Ansprache betonte Herr Bischoff die Bedeutung der Förderung und deren positiven Einfluss auf die weitere Entwicklung der Gemeinde.

Im Anschluss richtete auch Ingo Funk als Vertreter für den Landrat Timo Schomann ein paar Worte an den Bürgermeister Herr Voss sowie die anwesenden Gemeindevertreter der Gemeinde Ventschow bedankten sich im Namen der Gemeinde recht herzlich für diese Zuwendung.

Die Veranstaltung bot den Anwesenden die Möglichkeit zum Austausch, um bestehende Kontakte zu vertiefen und neue Impulse für zukünftige Projekte zu setzen. Dies unterstreicht den hohen Stellenwert der Förderung und das engagierte Zusammenwirken aller Beteiligten für die Gemeinde Ventschow.

Anja Albrecht

Neuer deutscher Rekord bei Landesmeisterschaft des Norddeutschen Bogensportbundes MV

Die Landesmeisterschaft des Norddeutschen Bogensportbundes MV fand am 10. Januar 2026 in Eggelin in der Sporthalle der ehemaligen Artillerie-Kaserne statt. Es waren 97 Teilnehmer aus 17 Vereinen am Start.

Vom SV Bad Kleinen reisten fünf Bogenschützen an. In sechs Bogenklassen galt es, 60 Pfeile nach Möglichkeit in das Gold der Scheiben zu schießen, die in 18 Meter Entfernung standen. Unser Jüngster, Elias Branke (U10), Wilhelm Zitzler (U15) und Wilfried Holtz (Ü65) wurden am Ende Landesmeister. Fred Husmann errang einen 4. Platz und Mike Herrmann, der zum ersten Mal an einer Landesmeisterschaft teilnahm, einen 7. Platz. Christian Mundt von der Gast-



gebenden SVG Eggelin 90 Feldhasen 54 schoss mit 566 Ringen von 600 möglichen einen neuen deutschen Rekord.

Wilfried Holtz

In dieser Ausgabe

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

- Hinweis zu Öffnungszeiten: Wohngeld- und Vollstreckungsstelle in Bad Kleinen 2
- Öffentliche Zustellung 4
- Melderegisterauskünfte und Einspruchsrecht Datenweitergabe 6

Gemeinde Bad Kleinen

- Der Bürgermeister informiert 3
- Gemeindevertretungssitzung 3
- Niederschrift Grenztermin 4
- Hauptsatzung der Gemeinde 7

Gemeinde Barnekow

- Der Bürgermeister informiert 3
- Gemeindevertretungssitzung 3
- Änderung der Hauptsatzung 6

Gemeinde Bobitz

- Die Bürgermeisterin informiert 3
- Gemeindevertretungssitzung 3
- Einladung Jagdgenossenschaft 4
- Hauptsatzung der Gemeinde 9

Gemeinde Dorf Mecklenburg

- Gemeindevertretungssitzung 3

Gemeinde Groß Stieten

- Aus der Gemeindevertretung 2
- Gemeindevertretungssitzung 3
- Hauptsatzung der Gemeinde 12

Gemeinde Hohen Viecheln

- Hohen Viechelner „Schwarzes Brett“ 2
- Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 14 „Wohnen am Seeblick“ 5
- Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich B-Plan Nr. 14 „Wohnen am Seeblick“ 5

Gemeinde Lübow

- Bekanntmachung des Ergebnisses der nicht amtlichen Bürgerbefragung 3
- Einladung Jagdgenossenschaft 5
- Hauptsatzung der Gemeinde 14

Gemeinde Metelsdorf

- Neujahrsgruß des Bürgermeisters 4

Gemeinde Ventschow

- Gemeindevertretungssitzung 3

Der „Mäckelbörger Wegweiser“ steckte nicht in Ihrem Briefkasten? Dann melden Sie das bitte per E-Mail an reklamation@maeckelboerger-wegweiser.de oder per Tel. 0170 6508238.

Hohen Viechelner „Schwarzes Brett“

Neues und Altes aus Hohen Viecheln

Die **Dienstagsfrauen** treffen sich am – wie es der Name sagt – Dienstag, dem **3. Februar**, zum gemeinsamen Frühstücken. Gute Laune, Hunger und viel Gesprächsstoff sind gern mitzubringen.

Da der im vorigen Jahr erstmalig durchgeführte **Kinderfasching** sehr gut angenommen wurde, soll er in den jährlichen Veranstaltungsplan aufgenommen werden. In diesem Jahr findet er am **1. März** statt. Die kleinen Narren und Näßrinnen treffen sich um 14.00 Uhr zum lustigen Treiben.

Frauenfrühstück in Hohen Viecheln auch 2026

Das neue Jahr hat uns zwar mit mehr Schnee als erwartet überrascht, aber ansonsten ist das Jahr planmäßig gestartet.

Die „Dienstagsfrauen“ trafen sich zum gemeinsamen Frühstück wie immer am ersten Dienstag des Monats. Die liebevoll gedeckten Tische mit gesundem und vielfältigem Essen machten nicht nur Appetit, sondern auch gute Laune. Allerdings gab es vorher für alle Frauen eine kleine Runde Sport zum Warmwerden – Stuhlbewegung mit Musik und Spaß! Wir konnten uns dann in gemütlicher Runde über die Feiertagserebnisse austauschen, die Glückskekse öffnen und über die positiven Sprüche schmunzeln oder nachdenken. Irgendwie schienen sie immer zur Person zu passen, kein Spruch war doppelt und das bei 32 Frauen. Auch der Austausch von Büchern in unserem Bücherschrank war wie immer möglich und wurde rege genutzt. Ich möchte noch mal darauf hinweisen, dass alle Frauen aus Hohen Viecheln, unabhängig vom Alter, an diesem Frühstück teilnehmen können – am besten mit Anmeldung.

Das Frauenfrühstück ist eine gute Tradition mit immer neuen Ideen, schafft Kontakte, bietet einen Platz für Gedankenaustausch und menschliche Nähe, noch ganz ohne Kl, sondern mit Herz und persönlichem Engagement – besonders von Sigrid und Ulrike. Möge es noch lange so bleiben in diesen unruhigen Zeiten.

Wir danken der Gemeinde Hohen Viecheln für diese Möglichkeit.

Sabine Völter im Namen aller Frauen

Hinweis zu Öffnungszeiten Wohngeld- und Vollstreckungsstelle in Bad Kleinen

Die Wohngeld- und Vollstreckungsstelle in Bad Kleinen bleibt am **Dienstag, dem 24.02.2026, geschlossen**.

Hoppe, Leitende Verwaltungsbeamtin

Informationen aus der Gemeindevorvertretung Groß Stieten

Gemeindevorvertreterversammlung vom 17. Dezember 2025

Der Bürgermeister gab die Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 2025 bekannt:

- Dem Antrag auf Abweichung des zu verwendenden Zaunmaterials in der Thormannstraße wurde zugestimmt.
- Die Beratung über das Grundstück in der Ringstraße 9 wurde vertagt.
- Der Anschaffung eines Kommunalfahrzeugs wurde zugestimmt.

Wichtige Angelegenheiten in der Gemeinde:

- Das erste Apfel- und Birnenfest am 18. Oktober hatte eine positive Resonanz. Für 2026 ist eine Wiederholung geplant.
- Am 7. November war Lichterfest mit einem tollen Lichtkonzept im Ort und guter Beteiligung.
- Am 19. November übergab der Landrat den Fördermittelbescheid für den Straßenneubau des Siedlungsringes.
- Am 8. Dezember begann der Bau des Petersdorfer Weges (mit Vorflut).
- Am 12. Dezember fand die Seniorenweihnachtsfeier statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Genehmigung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Satzung über den B-Plan Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“
- Beratung über das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“. Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Sanierung der Flutlichtanlage Sportplatz Kastanienallee
- Akustik und Beleuchtung im Foyer der Sporthalle (DGH)
- Sanitäranlagen Sporthalle (DGH)
- Fangnetz Sportplatz Kastanienallee
- Sanitärlösung an der Wirtschaftsstraße (ehemaliger Reitplatz)
- Steg vom Anglerverein
- Einleitung des Vergabeverfahrens für den Neuausbau „Siedlungsring“.
- Änderung der Gebührenordnung zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses. (Die Satzung wird insgesamt veröffentlicht.)
- Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde



2025 – ein kurzer Rückblick für Groß Stieten

Das Jahr 2025 ist Geschichte. Alle Jahresrückblicke sind erzählt. Aus Sicht der Chronistin gibt es viel aufzuschreiben. Im März fand nach über zehn Jahren wieder ein Empfang des Bürgermeisters für die Gewerbetreibenden, Vereine und ehrenamtlich Tätigen statt, der gut besucht war. Niendorf Ausbau hat wieder ein Ortsschild, die Postanschrift bleibt aber Groß Stieten, An der Chaussee. Wir feierten Feste, wie das Dorffest, das erste Apfel- und Birnenfest, Lichterfest, Weihnachtsfeier für die Senioren und Silvester. Der B-Plan Nr. 7 ist in Sack und Tüten, und wir erwarten den Baubeginn an der Hummelwiese. Bei den „Flotten Maschen“ glühten die Nadeln, damit in den Ausstellungen Schönes präsentiert werden konnte. Im Jugendclub wurde weiter regelmäßig mit den Kleinen gebastelt und die Sportler spielten Fußball und Tischtennis. Für den Ausbau der Straßen „Siedlungsring“ und „Petersdorfer Weg“ sind alle Beschlüsse gefasst und die Renovierung kann beginnen. Im Neubaugebiet sind fast alle Grundstücke an neue Eigentümer verkauft und ein Haus nach dem anderen entsteht. Hoffentlich habe ich jetzt kein wichtiges Ereignis vergessen. Dann bitte ich um Nachsicht und werde es selbstverständlich aufnehmen.

Viele positive Nachrichten im Jahr 2025 gab es also zu berichten, auch wenn noch vieles zu tun ist und im Argen liegt. Umso wütender war ich

dann über die Nachricht, dass zwei Tage vor Weihnachten Randalierer in Groß Stieten wüteten. Auf der Straße „Am Funkturm“ haben Unbekannte gestohlene Farbtöpfe über die Straße gegossen. Für die Beseitigung musste eine Firma anrücken und alles reinigen. Die Kosten dafür zahlen wir aus dem Gemeindehaushalt. Eine Anzeige bei der Polizei wurde erstattet. Aber wie heißt es in einem Sprichwort? „Narrenhände beschmieren Tisch und Wände“.

Sylke Sielaff



Der Bürgermeister von Bad Kleinen informiert

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Bad Kleinen, zum Beginn des neuen Jahres wünsche ich Ihnen allen Gesundheit, Glück und Zuversicht. Möge das kommende Jahr viele schöne, positive Momente, persönliche Erfolge und ein gutes Miteinander bringen. Ich danke Ihnen für das Engagement, den Zusammenhalt und die Verbundenheit mit unserer Gemeinde. Gemeinsam wollen wir Bad Kleinen auch im neuen Jahr lebenswert, freundlich und zukunftsorientiert gestalten.

Im Jahr 2026 wollen wir die Gemeinde noch schöner gestalten. Dazu wird die Gemeindevertretung zahlreiche Beschlüsse diskutieren und beschließen – unter anderem einen Aufstellungs- und Bebauungsplan für ein neues Wohn- und Gewerbegebiet, eine Fahrradreparaturstation sowie die Planung eines neuen Feuerwehr-



gebäudes. Auch ein zentraler Festplatz sollte geschaffen werden oder für unsere Jugend eine Skaterbahn und vieles mehr.

Im neuen Jahr wird uns sicherlich auch der friedliche Umgang miteinander und der Menschen in Europa und der ganzen Welt weiter am Herzen liegen. Das fängt bei jedem Einzelnen vor der Tür an, mehr Toleranz, weniger Eigennutz und mehr Gemeinnutz sind gefragt.

In zwei Jahren feiern wir das 850-jährige Jubiläum unserer Gemeinde. Das wird sicherlich ein Höhepunkt in unserer gemeinsamen Geschichte werden. Lassen Sie uns dieses Fest gemeinsam vorbereiten, sodass wir gestärkt daraus hervorgehen.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein glückliches, friedliches und erfolgreiches neues Jahr

Ihr Bürgermeister Joachim Wölm

Der Bürgermeister von Barnekow informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Barnekow, ich wünsche allen einen guten und vor allem gesunden Start ins Jahr 2026.

Auch in diesem Jahr werde ich wieder den „Mäckelbörger Wegweiser“ nutzen, um über den aktuellen Stand in unserer Gemeinde zu informieren.

Der Januar hat sich gleich von seiner winterlichen Seite gezeigt und unsere Gemeinde war von Schnee bedeckt. Der Winterdienst hatte voll zu tun, insbesondere auf einzelnen Straßen gab es enorme Schneeverwehungen und es musste mit erheblichem technischen Mehraufwand gearbeitet werden. Die Haus- und Grundstücks-eigentümer möchte ich noch mal an die Schneeräum- und Streupflicht erinnern. Einige Nachbarn haben sich während des Wintereinbruchs bei diesen Pflichten gegenseitig geholfen und



unterstützt. Dafür danke ich allen. Das macht eine gute Nachbarschaft und unser Leben auf dem Lande aus.

Aufgrund des Wintereinbruchs mussten die Bauarbeiten auf unserem Spielplatz in Barnekow unterbrochen werden. Bei besserer Witterung geht es dort aber weiter.

Sonstige Hinweise

Die nächste Bauausschusssitzung findet am 3. Februar 2026 um 19.00 Uhr statt und die nächste Gemeindevertretersitzung ist am 24. Februar 2026 um 19.00 Uhr.

Haben Sie Anliegen oder Fragen, dann können Sie sich gerne an mich (Tel.: 0172/7416325, E-Mail: buergermeister-barnekow@web.de) wenden. Meine Vertreter sind Emil Liesberg (1. stellvertretender Bürgermeister) und Antje Grinnus (2. stellvertretende Bürgermeisterin).

*Hartmut Siggelkow
Bürgermeister unserer Gemeinde Barnekow*

Die Bürgermeisterin von Bobitz informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde, ich hoffe Sie sind ALLE gut und unfallfrei ins neue Jahr gestartet. Das neue Jahr hat uns ja auch schon ein paarbrisante und auch schöne Tage beschert. Wir hatten endlich einmal wieder die Ahnung, wie es sich anfühlt, Winter zu haben. Auch wenn dieses nicht immer für alle eine freudige Zeit ist, so ist es doch für die Kinder und die Natur eine wichtige. Die Natur kann sich erholen und wieder ins Gleichgewicht finden und die Kinder, nicht nur diese, auch die Eltern konnten endlich einmal wieder den Schlitten herausholen. Was für fröhliches Lachen konnte man auf den Rodelbergen der Gemeinde vernehmen. Mit warmem Tee und Kaffee oder dem einen oder anderen Glühwein trafen sich Familien, um gemeinsam die Nachmittage im Freien zu verbringen. Ein Dank geht an unseren Winterdienst, Firma Groß, und unsere Ge-



meindearbeiter, welche ständig im Einsatz waren und unsere Straßen und Gehwege so gut es die Witterungsbedingungen zuließen freigehalten haben. Der große vorhergesagte Schneesturm hat unseren Bereich zum Glück verschont, und so mussten wir auch von unserem Katastrophenkonzept nicht Gebrauch machen. Auch das Glatt-eis ließ uns weitestgehend außen vor. Man sollte sich immer den Witterungsbedingungen bei seiner Fahrweise anpassen und lieber etwas mehr Zeit einplanen, wenn man zur Arbeit muss und nicht die Möglichkeit hat zu Hause zu bleiben oder zu Hause zu arbeiten, damit keine Unfälle passieren und man sich und andere nicht in Gefahr bringt. Jede Jahreszeit hat seine schönen Seiten, und so ist es der Winter, der alles in Schlaf versetzt und die Welt bedeckt und alles Schlechte vergessen lässt. Genießen wir diese, bevor der nächste Monat im Zeichen des Karnevals steht.😊

*Stefanie Kirsch,
Bürgermeisterin Gemeinde Bobitz*

Termine Gemeindevertretungssitzungen

Gemeinde Bad Kleinen

■ Mittwoch, 25. Februar 2026, 19.00 Uhr, Mensa Bad Kleinen

Gemeinde Barnekow

■ Dienstag, 24. Februar 2026, 19.00 Uhr, Feuerwehrgebäude Barnekow

Gemeinde Bobitz

■ Dienstag, 24. Februar 2026, 19.00 Uhr, Gemeindezentrum Bobitz (ehemalige VR Bank)

Gemeinde Dorf Mecklenburg

■ Dienstag, 24. Februar 2026, 19.00 Uhr, Mensa

Gemeinde Groß Stieten

■ Mittwoch, 25. Februar 2026, 19.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Groß Stieten

Gemeinde Ventschow

■ Montag, 23. Februar 2026, 19.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Ventschow

Änderungen vorbehalten!

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Sitzungen der Gemeindevertretungen und die Tagesordnungen entnehmen Sie den Bekanntmachungskästen oder der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

Hoppe, Leitende Verwaltungsbeamtin

Bekanntmachung des Ergebnisses der nicht amtlichen Bürgerbefragung in Lübow



Die Bürgerbefragung mit dem Titel „Sind Sie damit einverstanden, dass in der Gemeinde Lübow, Ortslage Maßlow, Nähe dem Schmiedeteich, 3 Windenergieanlagen errichtet werden?“ endete mit dem folgenden Ergebnis:

■ Abstimmungsberechtigte

Teilnehmer: 1.293

■ Abgegebene Stimmen: 949

■ Ungültige Stimmen: 4

■ Gültige Stimmen: 945

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

■ Ja: 201 Stimmen

■ Nein: 744 Stimmen

gez. Roswitha Hoppe, Auszählungsleiterin

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 8. Januar 2026

„Mäckelbörger Wegweiser“ als Newsletter abonnieren

Auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen können Sie den „Mäckelbörger Wegweiser“ auch als Newsletter abonnieren:



Neujahrsgruß des Bürgermeisters der Gemeinde Metelsdorf

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Metelsdorf,



2026 ist bereits ein paar Wochen alt und es war schon einiges los. Der Winter hat sich von seiner schönen Seite gezeigt – wie seit Jahren nicht mehr. Die Schlitten wurden rausgeholt, die Kinder spielten im Schnee und viele Erwachsene spazierten durch selbigen.

Ich möchte zu Beginn des neuen Jahres die Gelegenheit nutzen, innezuhalten, zurückzublicken und zugleich mit Zuversicht nach vorn zu schauen. Ein neues Jahr bedeutet immer auch einen Neubeginn – voller Hoffnung, Ideen und gemeinsamer Möglichkeiten.



Das vergangene Jahr hat uns erneut gezeigt, wie toll Zusammenhalt, gegenseitige Unterstützung und ein respektvolles Miteinander sind. Metelsdorf lebt von den Menschen, die sich engagieren, Verantwortung übernehmen und unsere Gemeinde mit Leben füllen – sei es im Ehrenamt, in der Nachbarschaft oder im täglichen Miteinander. Dafür gilt allen ein herzlicher Dank.

Mit dem neuen Jahr verbinden sich neue Chancen und Aufgaben. Auch in Zukunft wollen wir Metelsdorf gemeinsam als lebenswerte Gemeinde für Jung und Alt, als Ort der Begegnung, der Offenheit und des gegenseitigen Respekts gestalten. Herausforderungen lassen sich am besten gemeinsam meistern – mit Vertrauen, Dialog und dem Blick auf das, was uns verbindet.

Möge das neue Jahr Gesundheit, Freude und Zuversicht für alle bringen. Ich wünsche Ihnen, dass es Raum lässt für persönliche Erfolge, für gemeinschaftliche Veranstaltungen und für viele kleine Momente, die den Alltag bereichern. Lassen Sie uns auch weiterhin aufmerksam füreinander da sein und die Werte pflegen, die unsere Gemeinde auszeichnen.

In diesem Sinne wünsche ich allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Metelsdorf und im Amtsreich ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Möge es voll von Optimismus, Tatkraft und einem starken Gemeinschaftsgefühl sein.

Alles Gute für das neue Jahr 2026!

Ihr Bürgermeister von Metelsdorf
Claus Hustig

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen wird öffentlich zugestellt (§10 Verwaltungszustellungsgesetz i. V. m. § 108 VwVfG M-V)

- Mahnung vom 02.12.2025; Aktenzeichen: M202504390019-08-1409

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:
Herr Dirk Jahnel, Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin
(von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet)

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Abteilung	Finanzen, Zimmer 113, Frau Grahn
Anschrift	Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Dorf Mecklenburg, 06.01.2026

Grahn

Ortsübliche Bekanntmachung

Offenlegung der Niederschrift über einen Grenztermin

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V): ÖbVI Kerstin Siwek, Vermessungsbüro Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar Auftragsnummer: 7914-00-1

Vermessungsobjekt:

- Gemeinde: Bad Kleinen
- Gemarkung: Bad Kleinen
- Flur: 1
- Flurstück: 26/6, 27/13
- Lagebezeichnung: Hauptstraße 4 und 6

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück – Lage):

- Bad Kleinen, Bad Kleinen, 1, 27/5

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V): ÖbVI Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar (Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V) während der Geschäftszeiten: Montag – Freitag 8:00 – 17:00 (nach telefonischer Vereinbarung) in der Zeit vom **Dienstag, dem 17.02.2026, bis zum Montag, dem 16.03.2026**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der ÖbVI Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.



Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Bobitz

- Donnerstag, den 05.03.2026, 18.00 Uhr
- Ort: Imbiss Am Parkplatz in Bobitz

Tagesordnung:

- Begrüßung durch den Vorsitzenden
- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenwärts
- Neuverpachtung der Jagdbezirke
- Wahl eines neuen Jagdvorstandes
- Beratung über die Verwendung von Reinertrag und Rücklagen
- Sonstiges

Jagdpachtfähige Interessenten werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung (inklusive der Kopie eines gültigen Jagdscheins), bis zum 26.02.2026 an den Jagdvorsteher O. Rogall, Am Hofteich 8, 23966 Groß Krankow zu richten. Unvollständig oder zu spät eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Bekanntmachung der Gemeinde Hohen Viecheln

Satzung der Gemeinde Hohen Viecheln über den Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnen am Seeblick“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

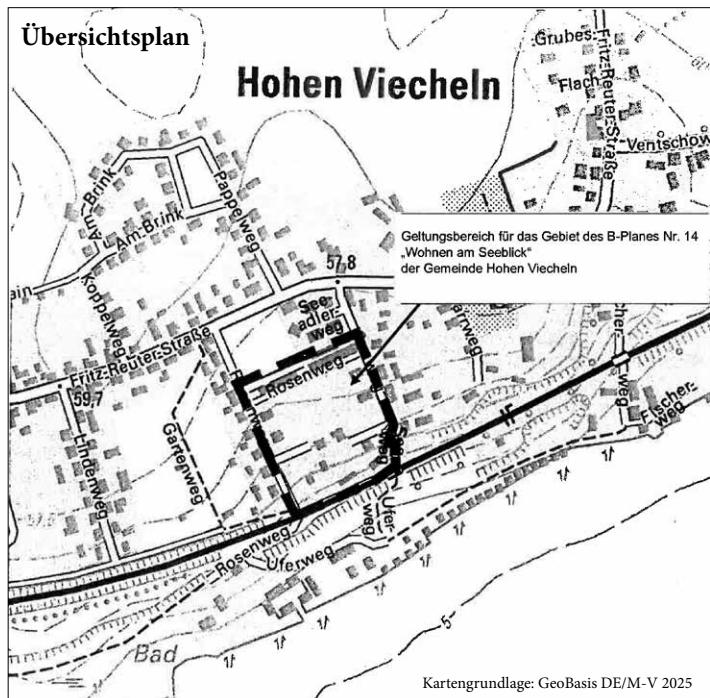
Die Gemeindevertretung Hohen Viecheln hat in ihrer Sitzung am 02.01.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit der Gebietsbezeichnung „Wohnen am Seeblick“ beschlossen.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht darin, neuen Wohnraum zu erschließen und die festgelegten Baugebiete zum Dauerwohnen auszuweisen.

Die Gemeinde beabsichtigt, für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Zum Zwecke des Dauerwohnens werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO für unzulässig erklärt. Damit ist auch die Errichtung von Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO nicht zulässig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zentral im Gemeindegebiet und ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage).

Hohen Viecheln, den 06.01.2026

Glöde, Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Hohen Viecheln

Satzung der Gemeinde Hohen Viecheln über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnen am Seeblick“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert am 16.05.2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 270), und der §§ 14 u. 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 G. vom 22.12.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348), in ihrer Sitzung am 02.01.2026 die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnen am Seeblick“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln in ihrer Sitzung am 02.01.2026 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 gemäß § 16 BauGB ebenfalls eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft. Der beigefügte Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Veränderungssperre dient lediglich der Orientierung. Die Satzung über die Veränderungssperre sowie der zur Satzung gehörende Lageplan (Maßstab 1:1500) kann von jeder Person im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienstzeiten eingesehen werden.

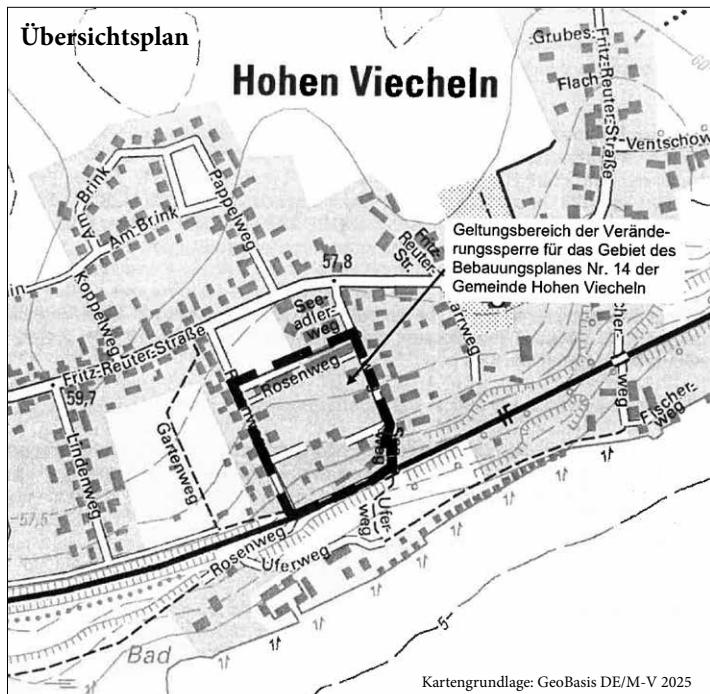
Hinweise:

Auf die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen. Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohen Viecheln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hohen Viecheln geltend gemacht worden sind.

Hohen Viecheln, den 06.01.2026

Glöde, Bürgermeister



Einladung der Jagdgenossenschaft Lübow

- Freitag, 06.03.2026, 18.00 Uhr
- Ort: Hof der GbR Schünemann/Taube, Maßlower Reihe in Lübow

Tagesordnung:

- Begrüßung durch den Vorstand
- Bericht des Kassenwarts
- Wahl des Jagdvorstandes
- Verpachtung der Jagdfläche
- Sonstiges

Der Vorstand

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes
Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
im Internet

<https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de/bekanntmachungen/>



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Melderegisterauskünfte und Einspruchsrecht zur Weitergabe von Daten aus dem Melderegister des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmd ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,

4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgesgeber ist, auch dem Wohnungsgesgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Die Auskunft kann auf Antrag des Auskunftsberichtigten im

elektronischen Verfahren erteilt werden; § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

Widersprüche können schriftlich im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Meldebehörde, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg eingereicht werden.

Widersprüche können auch zu den Sprechzeiten der Meldebehörde in Dorf Mecklenburg und im Bürgerbüro in Bad Kleinen zur Niederschrift erklärt werden.

Wölm, Amtsvorsteher

Bekanntmachung der Gemeinde Barnekow

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom 23.12.2025

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V, S. 130,136), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2025 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgend 2. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow

Die Hauptsatzung und die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom 17.07.2025 und vom 05.11.2025 werden wie folgt geändert:

Der § 10 (Öffentliche Bekanntmachung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Barnekow (Satzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Barnekow, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch – BauGB – handelt) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Jedermann kann sich Satzungen der Gemeinde Barnekow kostenpflichtig vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Amt für Zentrale Dienste, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen (auch von außer Kraft getretenen Satzungen) der Gemeinde Barnekow liegen im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur Mitnahme aus bzw. werden dort bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Die Veröffentlichung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen laut Baugesetzbuch“.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in

der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Barnekow, Wismarsche Straße, an der Bushaltestelle zu veröffentlichen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnekow, den 23.12.2025 (Siegel)

Siggenkow, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 06.01.2025

Bekanntmachung der Gemeinde Bad Kleinen

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom 23.12.2025

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V, S. 130, 136), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bad Kleinen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: Geteilt durch einen Wellenschnitt; oben in Blau drei goldene Ähren Balkenweise; unten in Gold ein grünes Flügelrad mit offenem Flug.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GE-MEINDE BAD KLEINEN · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde Bad Kleinen besteht aus den Ortsteilen Bad Kleinen, Fichtenhusen, Gallentin, Hoppenrade, Losten, Niendorf und Wendisch Rambow. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Bad Kleinen auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser 14 Kalendertage vor der Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde, unterrichtet werden.
- (4) Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beschlussgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, wenn diese zuvor in einer regulären und rechtzeitig angekündigten öffentlichen Ausschusssitzung beraten worden sind. Für die Fragestunde sollte eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen werden.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung/Öffentlichkeit

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

(4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Grundstückspreise;
Besetzung:	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten, und Umwelt (Bauausschuss)	Hoch-, Tief- und Straßen- und Wegebau, Sitzungsangelegenheiten, Bauleitplanung, Flächennutzungsplanung, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz, Grundstücksangelegenheiten;
Besetzung:	5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten, Jugendförderung, Kulturförderung und Sportentwicklung, Sozialwesen;
Besetzung:	5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Tourismus	Grundsatzfragen der Gemeindeentwicklung und Tourismus
Besetzung:	5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden jeweils zwei Stellvertreter/innen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Weitere stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, außer der Sitzung des Hauptausschusses.
- (3) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (4) Die Gemeindevertretung kann nach Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss gehört neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister je ein Mitglied der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen an. Stellvertretende Mitglieder werden gewählt.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V.
1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750 Euro bis 1.750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 Prozent bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten.

(6) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer innerhalb der Wertgrenze 10.000 Euro bis 25.000 Euro netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.

(8) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.

(9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 8 zu unterrichten.

(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750 Euro pro Monat,
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
5. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zur Höhe von 10.000 EURO netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.

(2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.

(3) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis unter 100 Euro.

(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs. 1 bis 4 zu unterrichten.

§ 8 Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn: sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 200.000 Euro der Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 200.000 Euro der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.

3. Die Regelungen nach Nr. 1-2 gelten nicht für zahlungswirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).

4. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabsehbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabsehbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 200.000 Euro.

(2) Nach § 4 Absatz 9 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:

1. nach § 4 Absatz 9 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushalt Jahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.

2. nach § 4 Absatz 9 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.

3. nach § 4 Absatz 9 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, so weit sie von den Ansätzen des Haushalt vorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.

(3) Nach § 9 GemHVO-Doppik ist

1. nach Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,

2. nach Absatz 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 9 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 2.420 Euro ab dem 01.07.2025 und monatlich 2.640 Euro ab dem 01.01.2026. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/ die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 484 Euro ab dem 01.07.2025 und monatlich 528 Euro ab dem 01.01.2026, die zweite Stellvertretung monatlich 242 Euro ab dem 01.07.2025 und monatlich 264 Euro ab dem 01.01.2026. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50 Euro. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird bei der Teilnahme für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 40 Euro gewährt. Gleichermaßen gilt für die sachkundigen Einwohner für

die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bad Kleinen (Sitzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Bad Kleinen, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch – BauGB – handelt) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Jedermann kann sich Satzungen der Gemeinde Bad Kleinen kostenpflichtig vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Amt für Zentrale Dienste, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen (auch von außer Kraft getretenen Satzungen) der Gemeinde Bad Kleinen liegen im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur Mitnahme aus bzw. werden dort bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Die Veröffentlichung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen laut Baugesetzbuch“.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Bad Kleinen, Ecke Hauptstraße – Mühlenstraße zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 11 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung, mit Ausnahme des § 9, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen des § 9 treten zum 01.07.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom 03.12.2019, mit der Änderungssatzung vom 28.03.2023 außer Kraft.

Bad Kleinen, den 23.12.2025 – Siegel –

Wölm, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 2 Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bad Kleinen	Bad Kleinen	1	alle Flurstücke
Fichtenhusen	Losten	2	alle Flurstücke
Gallentin	Gallentin	1,2	alle Flurstücke
Hoppenrade	Hoppenrade	1	alle Flurstücke
Losten	Losten	1, 2, 3, 4, 5, 6	alle Flurstücke
Niendorf	Niendorf	1	alle Flurstücke
Wendisch Rambow	Wendisch Rambow	1	alle Flurstücke

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 23.12.2025

Bekanntmachung der Gemeinde Bobitz

Hauptsatzung der Gemeinde Bobitz vom 19.12.2025

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V, S. 130, 136) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Bobitz führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinde Bobitz führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE BOBITZ · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde Bobitz besteht aus den Ortsteilen Bobitz, Dambeck, Dallendorf, Saunstorf, Neuhof, Beidendorf, Grapen Stieten, Scharfstorff, Luttersdorf, Rastorf, Naudin, Glashagen, Groß Krankow, Klein Krankow, Petersdorf, Köchelsdorf, Tressow, Quaal und Käselow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Bobitz auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser 14 Kalendertage vor der Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde, unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beschlussgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, wenn diese zuvor in einer regulären und rechtzeitig angekündigten öffentlichen Ausschusssitzung beraten worden sind. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevorstellung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevorstellung. Die Mitglieder der Gemeindevorstellung führen die Bezeichnung Gemeindevorsteherin oder Gemeindevorsteher.
- (2) Die Gemeindevorstellungssitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäft.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevorstellung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevorstellungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevorstellungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz
Besetzung:	5 Gemeindevorsteherinnen oder Gemeindevorsteher und 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Besetzung:	5 Gemeindevorsteherinnen oder Gemeindevorsteher und 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden jeweils zwei Stellvertreter/innen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Weitere stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

- (2) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen, ausgenommen davon bleibt die Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.

- (3) Die Gemeindevorstellung kann nach Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Gemeindevorsteher an. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses. Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden zwei Stellvertreter/innen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Weitere stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevorstellung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750 Euro bis 1.750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 Prozent bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und

Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Ausgabenfall,

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.

- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Angestellten.

- (6) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.

Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer innerhalb der Wertgrenze 10.000 Euro bis 25.000 Euro netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.

- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.

- (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von 100 Euro bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.

- (9) Die Gemeindevorstellung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 8 zu unterrichten.

- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Bürgermeister/-in/Stellvertreter/-in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750 Euro pro Monat,

2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro sowie bei Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 2.500 Euro je Ausgabenfall,

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,

4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,

5. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zur Höhe von 10.000 Euro netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.

- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.

- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevorstellung.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.

- (6) Die Gemeindevorstellung ist laufend über die Entscheidungen der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

§ 8 Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 200.000 Euro der Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 200.000 Euro der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 3. Die Regelungen nach Nr. 1-2 gelten nicht für zahlungswirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
 4. nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabewisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabewisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 200.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 9 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:
1. nach § 4 Absatz 9 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
 2. nach § 4 Absatz 9 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
 3. nach § 4 Absatz 9 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, so weit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.
- (3) Nach § 9 GemHVO-Doppik ist
1. nach Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
 2. nach Absatz 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.800 Euro monatlich. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach 6 Wochen, in denen der/die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 360 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 180 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach 6 Wochen Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Den Mitgliedern der Gemeindevorvertretung wird bei der Teilnahme für Sitzungen der Gemeindevorvertretung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 40 Euro gewährt. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bobitz (Sitzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Bobitz, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch – BauGB – handelt) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Jedermann kann sich Sitzungen der Gemeinde Bobitz kostenpflichtig vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Amt für Zentrale Dienste, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zusenden lassen. Textfassungen von allen Sitzungen (auch von außer Kraft getretenen Sitzungen) der Gemeinde Bobitz liegen im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur Mitnahme aus

bzw. werden dort bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Die Veröffentlichung von Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen laut Baugesetzbuch“.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Bobitz, Schulstraße 27, vor der Kindertagesstätte zu veröffentlichen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung, mit Ausnahme des § 9, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen des § 9 treten zum 17.12.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sitzungen vom 10.03.2020 und die Änderung vom 05.12.2023 außer Kraft.

Bobitz, den 19.12.2025 – Siegel –

Kirsch, Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu §2 Hauptsatzung der Gemeinde Bad Kleinen

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bobitz	Bobitz	1	alle Flurstücke
Bobitz	Dambeck	1	alle Flurstücke
Dambeck	Dambeck	2, 3	alle Flurstücke
Dalliendorf	Dalliendorf	1	alle Flurstücke
Neuhof	Neuhof	1, 2	alle Flurstücke
Saunstorf	Saunstorf	1	alle Flurstücke
Beidendorf	Beidendorf	1	alle Flurstücke
Grapen Stieten	Grapen Stieten	1	alle Flurstücke
Lutterstorf	Lutterstorf	1	alle Flurstücke
Naudin	Naudin	1	alle Flurstücke
Rastorf	Rastorf	1	alle Flurstücke
Glashagen	Rastorf	1	alle Flurstücke
Scharfstorf	Scharfstorf	1	alle Flurstücke
Groß Krankow	Groß Krankow	1, 2	alle Flurstücke
Klein Krankow	Klein Krankow	1	alle Flurstücke
Käselow	Käselow	1	alle Flurstücke
Köchelsdorf	Köchelsdorf	1	alle Flurstücke
Petersdorf	Petersdorf	1, 2	alle Flurstücke
Tressow	Petersdorf	1	alle Flurstücke
Tressow	Tressow	1, 2	alle Flurstücke
Quaal	Quaal	1	alle Flurstücke

Bekanntmachung der Gemeinde Groß Stieten

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten vom 23.12.2025

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV – M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V, S. 130, 136) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2025 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Groß Stieten führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Groß Stieten, führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone sowie der Umschrift GEMEINDE GROß STIETEN · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde Groß Stieten besteht aus den Ortsteilen Groß Stieten und Neu Stieten. Es werden keine Ortsteilvertretnungen gebildet. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Groß Stieten auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser 14 Kalendertage vor der Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde, unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in

der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Seniorenanarbeit und Fremdenverkehr
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Abfallkonzepte
Sozialausschuss:	(2) Die Ausschüsse setzen sich aus Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen:
Sozialausschuss:	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner
Bauausschuss	3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden jeweils zwei Stellvertreter/innen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Weitere stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.

(3) Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.

(4) Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind öffentlich.

§ 6 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier weitere Mitglieder an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 5.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 Prozent bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Aufgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.

heiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer innerhalb der Wertgrenze 10.000 Euro bis 50.000 Euro netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.

(7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.

(8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

(9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 8 zu unterrichten.

§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/ Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 7.500 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von 7.500 Euro,
4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro,
5. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zur Höhe von 2.500 EURO netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.

(3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.

(4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100 Euro.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

§ 8 Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind Fehl- beträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 50.000 Euro der Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 50.000 Euro der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.

3. Die Regelungen nach Nr. 1-2 gelten nicht für zahlungswirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).

4. nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 50.000 Euro.

(2) Nach § 4 Absatz 9 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:

1. nach § 4 Absatz 9 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
2. nach § 4 Absatz 9 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
3. Nach § 4 Absatz 9 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, so weit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.

(3) Nach § 9 GemHVO-Doppik ist

1. nach Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
2. nach Absatz 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 9 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro monatlich. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/ die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird bei der Teilnahme für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 40 Euro gewährt. Gleichermaßen gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Ortschronistin oder der Ortschronist erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Stieten (Satzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Groß Stieten, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch – BauGB – handelt) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domänenamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Jedermann kann sich Satzungen der Gemeinde Groß Stieten kostenpflichtig vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Amt für Zentrale Dienste, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen (auch von außer Kraft getretenen Satzungen) der Gemeinde Groß Stieten liegen im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur Mitnahme aus bzw. werden dort bereithalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Die Veröffentlichung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen laut Baugesetzbuch“.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Groß Stieten, Alte Dorfstraße 22 (Stellfläche) sowie Siedlungsring 1B, zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

Bekanntmachung der Gemeinde Lübow

Hauptsatzung der Gemeinde Lübow vom 23.12.2025

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V, S. 130, 136), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2025 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Lübow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
Geteilt; oben in Silber zwei sich überschneidende rote Rundbogen; unten in Rot ein liegender silberner Lindenzweig mit einem hängenden Blatt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE LÜBOW · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde Lübow besteht aus den Ortsteilen Lübow, Triwalk, Hof Triwalk, Levetzow, Wietow, Greese, Schimm, Maßlow und Tarzow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Lübow auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser 14 Kalendertage vor der Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde, unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 11 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.02.2020 außer Kraft.

Groß Stieten, den 23.12.2025 – Siegel –

Woitkowitz, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu §2 Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Groß Stieten	Groß Stieten	1	alle Flurstücke
Neu Stieten	Neu Stieten	1	alle Flurstücke

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 06.01.2026

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantwortet die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats an die Bürger und Gemeindevertreter.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.

(4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der nächsten Gemeindevertretungssitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Beratende Ausschüsse

- (1) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Besetzung:	4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)	Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Besetzung:	4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner

Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden jeweils zwei Stellvertreter/-innen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Weitere stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.

(2) Die Aufgaben (Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) werden durch den Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen, ausgenommen bleibt davon die Rechnungsprüfung.

Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.

(3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich.

§ 6 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter an. Es werden keine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses.

(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro bis 5.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro pro Monat,
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 Prozent bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Aufgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer innerhalb der Wertgrenze 10.000 Euro bis 50.000 Euro netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.

(7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren,

(8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von über 100 bis 1.000 Euro trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

(9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 8 zu unterrichten.

§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister/Stellvertreterin/Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro pro Monat,
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
5. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zur Höhe von 10.000 Euro netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.

(2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.

(3) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis unter 100 Euro.

(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs. 1 bis 4 zu unterrichten.

§ 8 Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 50.000 Euro der Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 50.000 Euro der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.
3. Die Regelungen nach Nr. 1-2 gelten nicht für zahlungswirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
4. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabewiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabewiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 50.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 9 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:
 1. nach § 4 Absatz 9 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushalt Jahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
 2. nach § 4 Absatz 9 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
 3. nach § 4 Absatz 9 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, so weit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.
- (3) Nach § 9 GemHVO-Doppik ist
 1. nach Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,

2. nach Absatz 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 9 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.800 Euro monatlich. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der/ die Bürgermeister/-in ununterbrochen vertreten wird.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 360 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 180 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeistersentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 Euro. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird bei der Teilnahme für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 40 Euro gewährt. Gleichermaßen gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Lübow (Sitzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Lübow, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch – BauGB – handelt) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Jedermann kann sich Satzungen der Gemeinde Lübow kostenpflichtig vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Amt für Zentrale Dienste, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen (auch von außer Kraft getretenen Satzungen) der Gemeinde Lübow liegen im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur Mitnahme aus bzw. werden dort bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Die Veröffentlichung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos

allen Haushalten der Gemeinde zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg, zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen laut Baugesetzbuch“.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer beratenden und weiteren Ausschüsse werden an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Diese befinden sich in:

Ort	Straße	
Lübow	Dorfstraße 21	vor der Verkaufsstelle
Triwalk	Dorf Triwalk	im Bereich des Ortseinganges
Schimm	Dorfstraße	an der Kreuzung Dorfstraße, Kapellenbarg, Hellseeweg

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 11 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung, mit Ausnahme des § 9, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen des § 9 treten zum 10.12.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lübow vom 12.11.2019 außer Kraft.

Lübow, den 23.12.2025 – Siegel –

Markewie, Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu §2 Hauptsatzung der Gemeinde Lübow

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Lübow	Lübow	1,2	alle Flurstücke
Greese	Greese	1	alle Flurstücke
Levetzow	Levetzow	1	alle Flurstücke
Triwalk	Triwalk	1,2	alle Flurstücke
HofTriwalk	Triwalk	1	alle Flurstücke
Schimm	Schimm	1	alle Flurstücke
Maßlow	Maßlow	1,2	alle Flurstücke
Tarzow	Tarzow	1	alle Flurstücke
Wietow	Wietow	1	alle Flurstücke

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 06.01.2026

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Vorschläge für den Kulturpreis Nordwestmecklenburg

Der Landkreis Nordwestmecklenburg sucht Vorschläge für den Kulturpreis 2026. Mit dem Kulturpreis und dem Jugendkulturpreis des Landkreises Nordwestmecklenburg wird ein Lebenswerk oder werden besondere künstlerische Leistungen in den Sparten Bildende Kunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst und Soziokultur gewürdigt. Es können Künstlerinnen oder Künstler, Vereine usw. ausgezeichnet werden, die sich durch innovative Ideen, Engagement oder besondere Qualität hervorgetan haben. Für

die Verleihung können eine Einzelaktion oder das Gesamtschaffen maßgeblich sein. Die Auszeichnungen sind mit Preisgeldern verbunden. Die vorgeschlagenen Preisträgerinnen und Preisträger sollten ihren Hauptwohnsitz in Nordwestmecklenburg haben. Die Vorschläge wiederum können unabhängig vom Wohnsitz eingereicht werden. Die Vorschläge können bis zum 31.05.2026 beim Fachdienst Bildung und Kultur des Landkreises eingesendet werden.

kultur@nordwestmecklenburg.de

Berufsfeuerwehrtag der Jugendfeuerwehr Dorf Mecklenburg

Am 13. und 14. Dezember 2025 fand der diesjährige Berufsfeuerwehrtag der Jugendfeuerwehr Dorf Mecklenburg statt. Über 24 Stunden erlebten die Jugendlichen hautnah, was es bedeutet, im Feuerwehrdienst Verantwortung zu übernehmen, Entscheidungen zu treffen und als Team zu funktionieren.

Der Startschuss fiel am Samstagmorgen mit der Begrüßung, einem gemeinsamen Briefing und der Einteilung der Gruppen. Bereits kurz darauf ging es in den ersten Einsatz: ein Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person. Absichern, Erste Hilfe leisten, technische Hilfeleistung und der Umgang mit auslaufenden Betriebsstoffen waren die Schwerpunkte dieses Einsatzes. Nach dem gemeinsamen Mittagessen folgte der nächste Alarm – eine unklare Rauchentwicklung in einer Garage mit vermisster Person. Menschenrettung unter Atemschutzbedingungen war gefragt.



FREIWILLIGE FEUERWEHREN
IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

LANDESFEUERWEHRVERBAND
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

JEDER KANN FEUERWEHR

Leben retten,
Feuer bekämpfen,
Ehrenamt stärken!

Wir suchen Mitglieder!

Am Nachmittag wurde der anstrengende Übungsbetrieb für die Weihnachtsfeier unterbrochen. Im Rahmen der Weihnachtsfeier standen Ehrungen, Spiele, Austausch mit Eltern sowie Kaffee und Kuchen auf dem Programm. An dieser Stelle ein herzlicher Dank an die Gemeinde, die die Jugendfeuerwehr mit Süßigkeiten und Gebäck großzügig unterstützt hat.

Am späten Nachmittag folgte mit dem simulierten Brand an einer Lagerhalle ein weiterer anspruchsvoller Einsatz. Wasserversorgung, Brandbekämpfung, Absperrmaßnahmen und Ausleuchtung verlangten den Jugendlichen nochmals volle Konzentration ab. Nach dem Abendessen und einer kurzen Erholungsphase ging es am Abend in einen nächtlichen Sucheinsatz nach vermissten Personen. Erst danach kehrte Ruhe im Nachtlager ein.

Der Sonntag begann früh mit einem letzten Einsatz: Ein Plüschtier musste vom Dach des Gerätehauses gerettet werden. Nach dem gemeinsamen Frühstück standen das Aufräumen der Schlafräume sowie das Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Material auf dem Programm, bevor die Verabschiedung erfolgte.

Der Berufsfeuerwehrtag 2025 hat die große Leistungsbereitschaft und das Engagement unseres Feuerwehr-Nachwuchses unter Beweis gestellt. Durch die Sicherung der Einsatzbereitschaft von morgen und als zentraler Baustein des Ehrenamts ist diese Jugendarbeit unverzichtbar. Investitionen in unsere Jugendfeuerwehr sind Investitionen in langfristige Sicherheit und den Zusammenhalt der Gemeinde.

Daniel Limpack, stellvertretender Jugendwart

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Beidendorf 2025

Am 13. Dezember 2025 kamen die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Beidendorf im Gemeindehaus zur Jahreshauptversammlung zusammen. Zahlreiche Kameradinnen und Kameraden sowie viele Gäste folgten der Einladung und nutzten die Gelegenheit, gemeinsam auf das vergangene Jahr zurückzublicken.

Mit insgesamt 16 Einsätzen blieb das Einsatzgeschehen 2025 vergleichsweise ruhig. Zum Vergleich: Im Jahr 2024 wurden noch 30 Einsätze verzeichnet. Diese Entwicklung kam unserer Wehr durchaus entgegen, denn das Jahr stand vor allem im Zeichen eines besonderen Höhepunkts: der Vorbereitung und Durchführung des großen Jubiläums. Gleich drei Anlässe gab es zu feiern – 875 Jahre Beidendorf, 70 Jahre Feuerwehr und 30 Jahre Jugendfeuerwehr. Am 20. und 21. Juni 2025 wurde dieses Jubiläum an zwei Tagen gebührend begangen.



Man kann gar nicht oft genug Danke an alle Helfer sagen.

Neben dem großen Fest prägten weitere gesellschaftliche Aktivitäten das Jahresprogramm: Das Tannenbaumverbrennen, das Osterfeuer sowie das Herbstfeuer mit Fackelumzug gehören als feste Traditionen zum Dorfleben in Beidendorf. Darüber hinaus unterstützte die Feuerwehr erneut die Festspiele MV bei dem Konzert in der Dorfkirche.

Schon in der Jugendfeuerwehr werden wichtige Werte und grundlegende Kenntnisse vermittelt, die später den Dienst in der Einsatzabteilung prägen. Gleichzeitig endet Lernen bei der Feuerwehr nie: Auch bereits ausgebildete Kameraden halten ihr Wissen durch regelmäßige Fortbildungen aktuell. So standen im Jahresverlauf unter anderem Lehrgänge zur Technischen Hilfeleistung sowie zum Digitalfunk auf dem Programm. Wettkämpfe, Trai-

ning und Kameradschaft: Die Freiwillige Feuerwehr Beidendorf stärkte 2025 im Feuerwehrsport nicht nur die Leistung, sondern auch den Zusammenhalt über alle Altersgruppen hinweg.

Die Jahreshauptversammlung bot zudem traditionell den passenden Rahmen, um das Engagement verdienter Mitglieder zu würdigen. Chris Bening wurde zum Feuerwehrmann befördert. Für ihre zehnjährige Mitgliedschaft erhielten Adrian Heinrich, Dennis Lewandowski und Luca Gehrke die Brandschutzehrenspange in Silber. Enrico Päschel und Ina Reichenbach wurden für 25 Jahre im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Beidendorf geehrt.

Den Abend ließ die Wehr gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern sowie den Kindern in geselliger Runde ausklingen. Sie gehören fest zur Feuerwehrfamilie und leisten durch ihren Rückhalt einen wichtigen Beitrag dazu, dass die Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit der Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist.

Ina Reichenbach, Löschmeisterin

Wir in der Gemeinde Lübow – Menschen und Geschichten

Greese * Levetzow * Lübow * Maßlow * Schimm * Tarzow * Triwalk * Wietow

„Ein neues Jahr heißt neue Hoffnung, neues Licht, neue Gedanken und neue Wege zum Ziel.“ (Verfasser unbekannt)

Einen guten Start in das neue Jahr 2026!

Neues Jahr – Dank für die Güte im alten Jahr!



Kathrin Ambros (l.) und Kathrin Hübbers

Als hätten sie in der Vorweihnachtszeit nicht schon genug zu tun, startete die Lübowerin Kathrin Ambros – eine Scharr von vielen liebevollen Helfern und Unterstützern um sich –, um Senioren in drei Wismarer Pflegeheimen und einer Tagespflege weihnachtliche Freuden zu bereiten. Mehr als 100 Weihnachtspakete wurden gepackt und das alles aus freundlichen Sachspenden von Bürgern und Firmen aus Lübow und Wismar, für die es ein Bedürfnis war, diese wunderbare Aktion zu unterstützen. Ganz spontan überraschte auch die Kita Lübow die fleißigen Weihnachtsengel mit ihren Basteleien. Zu den jeweiligen Weihnachtsfeiern wurden die Weihnachtspäckchen dann übergeben und sorgten für glückliche Gesichter der sehr dankbaren Senioren. Für so viel Güte und Herzenswärme ein besonders großes DANKE SCHÖN, liebe Frau Ambros & „Team“!

Da diese Weihnachts-Überraschungs-Aktion für das Team von Frau Ambros bei den Senioren so ein überwältigendes Glücksgefühl auslöste, sind sie sich sicher: „Wir werden in 2026 weitermachen und die so dankbaren Senioren wieder überraschen. Das ist uns ein großes Bedürfnis.“



Neues Jahr – neues Grün

Sicherlich haben Sie auch schon gesehen, dass entlang der Straße zwischen Lübow und Schimm an der L102 zahlreiche neue Straßenbäume gepflanzt werden. Wenn alles fertig ist, werden insgesamt 248 neue Bäume für frisches Grün sorgen. Die Radfahrer wird es sehr freuen, denn es wird entlang des bestehenden Radweges gepflanzt. Bis zum Pflanzabschluss am 28. Februar 2026 sollen durch die ausführende Firma Jolitz & Söhne aus Tempzin 140 Spitzahorn-, 40 Rotahorn- und 10 Bergahornbäume sowie 40 Plantanen, 10 Sandbirken, 3 Roterlen und 5 Birnenbäume den Radweg „zieren“. Interessant noch zu wissen ist, dass es sich um eine Ausgleichspflanzung handelt und keine bestehenden Bäume gefällt werden müssen. Vier Jahre lang wird es dann eine sogenannte Entwicklungspflege geben, die das Schneiden und die Bewässerung der Bäume beinhaltet. Freuen wir uns auf das neue Grün!



Neues Jahr – Bitte um Papierspenden bleibt

Auch in diesem Jahr bittet der Hort der Grundschule Lübow weiterhin um Papierspenden. Das Papier (bitte nur Papier, keine Pappe) kann jederzeit in den kleinen blauen Container im Lindenweg hineingelegt werden. Von dort wird es vom Hort entnommen und entsprechend abgeliefert. Über den Erlös der Papierabgabe freuen sich dann wiederum alle Kinder, die es gut für schöne und interessante Aktivitäten nutzen können. Also bitte fleißig das Altpapier in den blauen Container bringen und Gutes für unsere Kinder tun! 😊

Im Namen der Kinder sage ich schon einmal GANZ HERZLICHEN DANK!



Neues Jahr – neuer Wohnraum



Gute Nachrichten: In 2026 erlebt in Lübow viel neuer Wohnraum: Im Ellerbergssoll II wurde das zweite schmucke Haus bezogen und zwei weitere Häuser sind gerade in der Entstehung. Laut Auskunft des Bauamtes stehen hier noch zehn Grundstücke für Kaufinteressenten bereit. Bei Interesse bitte beim Bauamt melden, Tel. 03841 798239.

Auch das neue „Windmühlenquartier“ im Lübower Windmühlenweg präsentiert sich bereits im bald fertigen Zustand. Mit seinen insgesamt 23 Mietwohnungen wird es ab dem Erstbezug zum 01.07.2026 für die Bewohner dann ein wunderschönes neues Zuhause werden. Als altersgerechte Wohnanlage und Niedrigenergiehaus konzipiert werden sich die Bewohner auch auf einen Gemeinschaftsraum zur freien und geselligen Nutzung freuen können. Ganz bestimmt werden dort so manch schöne Feier oder fröhliches Treffen stattfinden. Die Wohnungen in der Größe zwischen 55 und 85 qm sind entweder mit einem Balkon oder Terrasse ausgestattet. Weiter verfügt die Wohnanlage über einen Fahrstuhl, einen Kellerraum je Wohnung, Stellplätze, eine Carport- und Fahrradschuppenanlage und sogar eigenem Hausmeisterservice. Bis Ende des Jahres soll die wunderschöne neue Wohnanlage komplett mit der Carport- und Fahrradschuppenanlage und allen Bepflanzungen fertig sein.

Wie zu erfahren war, stehen derzeit noch eine kleine Anzahl Dreiraum-Wohnungen zur Verfügung. Interessenten können sich unter der Tel. 038423-555740 oder per Mail unter mzucker@mizu-consulting.de melden.

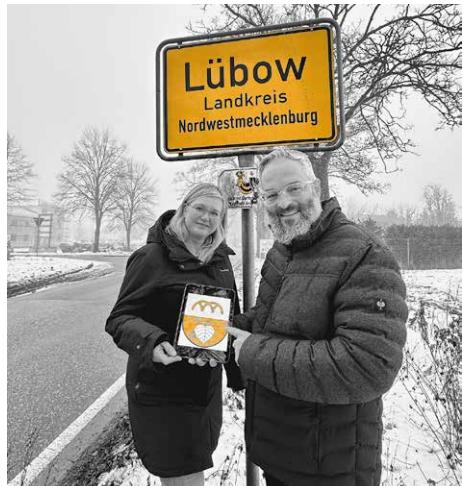
Neues Jahr – großes Jubiläum

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus: Der Lübower Sportverein feiert in diesem Jahr sein 60-jähriges Bestehen. Ein tolles Jubiläum! Wir dürfen gespannt sein auf die geplanten Aktivitäten und Höhepunkte anlässlich dieses schönen Jubiläums. Der Verein wurde 1966 als Betriebssportgemeinschaft Traktor Lübow gegründet und ab 1990 als Lübower Sportverein 66 e. V. weitergeführt. Heute treiben im Verein 180 Sportfreundinnen und Sportfreunde in acht Abteilungen sowohl Breiten- als auch Leistungssport. Mit Recht kann somit wohl behauptet werden, dass der LSV eine feste Größe in unserer Gemeinde ist. Freuen wir uns auf das, was kommen wird!



Neues Jahr – neue Orts-App

In vielen Städten und Gemeinden gibt es sie bereits. Nun auch bald für die Gemeinde Lübow: Die Orts-App – mit vielen allgemeinen Informationen zur Gemeinde, Ankündigungen für Veranstaltungen, Termine oder einfach für Neuigkeiten. Aber es wird auch eigene Bereiche zu unseren ortsansässigen Vereinen, zur Feuerwehr oder zu anderen Einrichtungen geben. Mit dieser Orts-App sollen alle Bürger unserer Gemeinde Lübow allumfassend informiert werden, und es ist in der heutigen Zeit natürlich auch wünschenswert, mehrere Kanäle nutzen zu können. Wo eine Zeit lang gar keine Informationen über Lübow mehr zu lesen waren, kann dann zukünftig jeder entscheiden, sich über die Orts-App Lübow oder das Amtsblatt zu informieren oder natürlich auch gerne beides. Anja Rähse und Thomas Güther-Knauf sind die Projektverantwortlichen der Gemeinde, und die beiden setzten alles daran, damit die Orts-App bis spätestens Ende März 2026 live ist. Freuen wir uns darauf! Ich werde weiter berichten.



Neues Jahr – neue Erkenntnis

78,4 Prozent gegen Windkraft-Projekt

Am 6. Januar 2026 erfolgte um 19.00 Uhr von zehn Mitarbeitern der Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen die öffentliche Auszählung der von der Gemeindevertretung Lübow initiierten Bürgerbefragung zum Bau von drei Windkraftanlagen zwischen Lübow und Maßlow. Die Fragestellung lautete: „Sind Sie damit einverstanden, dass in der Gemeinde Lübow, Ortslage Maßlow, Nähe dem Schmiedeteich, drei Windenergieanlagen errichtet werden?“ Rund 45 Bürger verfolgten die Auszählung. Von 1.293 Wahlberechtigten gaben 949 Bürger ihre Stimme per Brief ab. Die Wahlbeteiligung lag somit bei 73,4 Prozent. 201 Bürger waren für die Umsetzung des Projektes, 744 waren dagegen und vier Stimmen waren ungültig. Ein eindeutiges Votum des Bürgerwillens. Um 19.59 Uhr war die Auszählung beendet. Bereits im September 2025 übergaben zwei Bürgerinitiativen eine Unterschriftensammlung mit 782 Nein-Stimmen an die Gemeindevertretung. Nun wurde dieses Ergebnis mit dem erneuten Bürgerwillen bestätigt.

Neues Jahr – mit Neujahrsfeuer

Am 10. Januar 2026 lud der Förderverein der Feuerwehr Lübow e. V. die Bürger der Gemeinde zum Neujahrsfeuer an die Feuerschale ein, um gemeinsam das neue Jahr zu begrüßen. Das Neujahrsfeuer war ein gelungener Abend. Bei guter Stimmung und angenehmer Atmosphäre kam die Dorfgemeinschaft zusammen. In geselliger Runde wurden viele schöne und angeregte Gespräche geführt. Das Feuer sorgte für eine besondere Stimmung und lud zum Verweilen ein. Die Feuerwehr bedankt sich herzlich bei allen, die dabei waren, und freut sich über die gemeinsame Zeit zum Jahresbeginn. Und wir bedanken uns vielmals für die schöne Organisation und freuen uns schon auf das nächste Mal!



Neues Jahr – altes Problem

Bitte um Ordnung

Es ist Samstag, der 10. Januar 2026, und am Standort der Entsorgungs-Container in Lübow zeigt sich ein trauriges Bild der Unordnung. Obwohl der hintere Pappcontainer fast völlig leer war, lag ein riesiger Stapel an Pappe einfach daneben. Sogar Folien, die von dort aus überhaupt nicht entsorgt werden. Wer soll das wohl alles wegräumen? Wenn wir alle die Pappe etwas zerkleinern würden, passt viel mehr in die Container und es würde auch viel ordentlicher aussehen. Ein Versuch für das neue Jahr 2026 ist es auf jeden Fall wert! Ganz herzlichen Dank im Voraus!



Darf ich vorstellen?

Der Hofladen „Tina's Wundertüte“

In Levetzow befindet sich ein kleiner Hofladen, den Tina Maercker mit viel Liebe und Leidenschaft betreibt.



Hallo, wer bist du? Ich bin Tina Maercker, Jahrgang 1997 und habe in Rostock Agrarwissenschaft studiert.

Wo findet man dich? Der Hofladen befindet sich in Levetzow, Krassower Weg 6.

Was machst du? Zusammen mit meinem Vater betreiben wir seit 1992 einen Schweinezuchtbetrieb mit angeschlossener Mast hier in Levetzow. Dieser, mein erster kleiner Hofladen kam 2025 hinzu. Unser Fleisch ist aber auch in verschiedenen Hofläden zu finden. Einmal bei der Familie Hünemörder in Stoffersdorf bei Hün's Hof, in Satow im Hofladen der Sotower Mosterei und auch im Hofladen Reinstorf. Alles wird in der Region komplett verarbeitet und wir machen das sehr gern und mit sehr viel Herzblut.

Wo kann man mehr über den Hofladen erfahren? Unter www.tinas-wundertuete.com im Internet oder auf Instagram unter @tinas_wundertuete.

Was wünschst du dir? Ich wünsche mir, dass noch viel mehr Menschen die heimische Landwirtschaft schätzen und unterstützen.

Wann hat der Hofladen geöffnet? Die Öffnungszeiten für Tinas Hofladen sind: freitags von 16.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 15.00 bis 17.00 Uhr. In Kürze wird übrigens geschlachtet! Bestellt werden kann im Internet unter www.tinas-wundertuete.com. Eile ist geboten, denn die Bestellannahme läuft nur noch bis zum 5. Februar 2026.

Eins steht fest: Frischer geht es wirklich nicht!

Kirsten Mrosseck



Tolle Zusammenkünfte

Lichterglanz am „Opadreieck“

Unser Weihnachtsbaum am sogenannten „Opadreieck“ sorgte dank der Unterstützung des Unternehmens Möller Jr. weit über den Jahreswechsel hinaus für stimmungsvollen Lichterglanz. Viele Spaziergängerinnen und Spaziergänger erfreuten sich an der festlichen Beleuchtung. Mit dem einsetzenden Schneefall wurde das Gelände jedoch auch bei Schlittenfahrern sehr beliebt. Vermutlich unwissentlich wurde dabei am 4. Januar 2026 die Stromleitung zur Beleuchtung des Weihnachtsbaumes durchtrennt. Wünschenswert wäre es gewesen, den Schaden zeitnah zu melden, damit das stromführende Kabel umgehend hätte gesichert werden können. So ließen sich mögliche Gefahren vermeiden. Für die Zukunft sind wir zuversicht-

lich, dass in ähnlichen Fällen ein kurzer Hinweis erfolgt, zum Schutz aller Beteiligten und für ein weiterhin sicheres Miteinander im öffentlichen Raum.

Engagement des Seniorenrates beim Weihnachtsmarkt

Am 6. Dezember 2025 hatte der Sozialverband gemeinsam mit unserem Pastor Herrn Krause zum Weihnachtsmarkt an der Pfarrscheune eingeladen. Der Seniorenrat unterstützte diese Veranstaltung mit einem liebevoll gestalteten Kuchenbasar.

Unsere Seniorinnen hatten mit viel Einsatz und Herzblut eine große Auswahl an Torten, Blechkuchen und traditionellen Weihnachtskuchen gebacken. Selbstgebackenes kam bei den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern hervorragend an. Die kleine Kaffeecke war durchgehend gut besucht, und spätestens zur Kaffezeit waren sämtliche Kuchenstücke – auch zum Mitnehmen – restlos ausverkauft.

Ein herzliches Dankeschön gilt unseren fleißigen Kuchenbäckerinnen, die mit ihrem Einsatz wesentlich zum Gelingen des Weihnachtsmarktes beigetragen haben.



Dorf Mecklenburg: Senioren-Kaffeekränzchen – Frisch gestartet: Mit Kaffee, Klatsch und Dias ins neue Jahr!

Am 5. Januar 2026 startete das Senioren-Kaffeekränzchen unter dem Motto „Kaffee, Klatsch & Dias“ schwungvoll in das neue Jahr. Als besonderer Guest nahm Herr Fischer die Anwesenden in einem lebendigen DIA-Vortrag mit auf eine eindrucksvolle Reise nach Äthiopien. Er berichtete vom Leben der Menschen in den zahlreichen Volksgruppen des Landes, die trotz ihrer Vielfalt friedlich miteinander leben. Feste Grenzen zwischen den Dörfern gibt es nicht,

stattdessen bilden zentrale Plätze den Mittelpunkt des gemeinschaftlichen Lebens. Hier wird gekocht, gearbeitet und miteinander gesprochen. Besonders faszinierend waren die kräftigen Farben, die aus Naturmaterialien hergestellt werden und Kleidung, Schmuck und Körperbemalungen prägen. Nach getaner Arbeit gestalten die Frauen kunstvollen Kopfschmuck aus Blüten oder schmücken sich und ihre Kinder mit Naturfarben.



Aktuelle Veranstaltungen

Unser Angebot für eingesessene Mecklenburger, unsere Karower und andere Interessenten unserer Gemeinde

Faschings-Kaffeekränzchen

Unser traditionelles Faschings-Kaffeekränzchen lädt zu einem fröhlichen Nachmittag voller guter Laune ein. Am 2. Februar 2026, von 15.00 bis 17.00 Uhr, ist es wieder so weit.

Bringt bitte ganz viel Faschingsstimmung mit, setzt euch ein lustiges Hütchen auf oder schmückt euch mit einer hübschen Blüte im Haar, der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt! Ein besonderer Höhepunkt erwartet uns um 15.30 Uhr, wenn der Faschingsclub mit einem kleinen Programm für närrische Unterhaltung sorgt und garantiert alle zum Schmunzeln bringt. Wir freuen uns auf einen bunten, heiteren Nachmittag und viele fröhliche Gesichter. Auf geht's, Mäckelbörß – holl dörch!

Bitte bringt ein eigenes Kaffeegedeck und ein Glas mit!

Anmeldungen bitte telefonisch bis zum 28. Januar 2026 unter der Nummer: 0157 59522613 (sollte man mal die Anmeldung vergessen haben, ist man trotzdem herzlich eingeladen).

Spiele nachmittag + Entspannung oder Nervenkitzel = geistige Fitness

■ jeden Donnerstag, 13.30 bis 16.00 Uhr

Hey, Sportsfreunde, wo macht Ihr Euren Sport?

■ Sport im Hort – im Alter fit bleiben

■ jeden Dienstag, 16.30 bis 17.30 Uhr

Seniorenrat/Grenzemann

Der Omo-Fluss spielt eine zentrale Rolle im Alltag. Er ist Lebensader, Treffpunkt und Arbeitsplatz zugleich. Hier wird gebadet, Wäsche gewaschen und Wasser geschöpft. Doch sauberes Trinkwasser ist keineswegs selbstverständlich. Herr Fischer schilderte eindrucksvoll, dass viele Frauen täglich bis zu vier Stunden zu Fuß unterwegs sind, um frisches Wasser für ihre Familien zu holen und das oft bei großer Hitze und mit schweren Lasten.

Diese Erfahrung bewegte ihn so sehr, dass er vor Ort Hilfe organisierte. Durch den Kauf von Eseln kann das Wasser nun deutlich leichter ins Dorf transportiert werden. Eine kleine Veränderung mit großer Wirkung für den Alltag dieser Menschen. Persönlich wurde der Vortrag, als Herr Fischer von seiner engen Verbindung zur Volksgruppe der Hamar erzählte. Dort hat er ein Patenkind und durfte sogar dessen Taufe miterleben. Er ist herzlich in die Familien aufgenommen, teilt Mahlzeiten und Getränke und begegnet den Menschen auf Augenhöhe. Große Freude löste auch das Verteilen der von ihm aufgenommenen Fotos aus. Für Kinder wie Erwachsene waren diese Bilder etwas ganz Besonderes.

Die vielen Eindrücke, ergänzt durch die eindrucksvollen Dias, machten den Nachmittag zu einem ganz besonderem Erlebnis. Die Seniorinnen bedankten sich herzlich bei Herrn Fischer für seinen bewegenden Vortrag und unterstützten seine Arbeit mit einer Spende, durch die vor Ort erneut ein Sack Mais für die Bevölkerung gekauft werden kann.

Seniorenrat/Grenzemann

Neue Sonderausstellung im Kreisagarmuseum „Drei Generationen“

Familie Krull hat etwas Besonderes – nämlich die Liebe zu Bildern und zum „künstlerischen Gestalten“.

Mutter Hannelore begann frühzeitig, mit ihren Kindern zu malen und schöne Karten zu allen Anlässen zu basteln. Sie selbst wirkte im Zirkel „Künstlerisches Volksschaffen“ in Grevesmühlen mit, wo sie verschiedene Techniken erlernte und viele Anregungen bekam. Diese gab sie weiter an Kinder und später auch an die Enkel. Mit den Enkeln und deren Freunden veranstaltete sie in den Ferien kleine Malwettbewerbe. Da wundert es nicht, dass drei Enkelinnen schon 2005 einige Bilder zu einer Ausstellung der Oma beisteuerten.

Hannelore Krull stellte schon vor der Wende auf Kreis- und Bezirksausstellungen aus, später in einigen Lokalitäten in Grevesmühlen und ab 2008 auch bei „KUNST offen“. Tochter Susann Qualmann hingegen blieb der „Kartenbastel“ treu und brachte diese Fertigkeit zur Ausstellungsbereife. Regelmäßig ab 2011 sind ihre Werke bei „Hobby und Kunst“ in der Schönberger Palmberghalle zu sehen.

Deren Tochter Sabrina Kreft interessierte sich – wie die Oma – mehr für Malerei. In Kursen der Kreisvolkshochschule, die sie seit 2019 besucht, entstanden etliche Werke, die auch schon ausgestellt worden sind. – Schön, dass ein tolles



und kreatives Hobby über Generationen weitergegeben werden konnte. Es wird spannend sein, zu beobachten, welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede sich zwischen den Generationen eingestellt haben.

Winterferienprogramm 9. bis 13. Februar 2026 für Kinder ab 6 Jahren

Fünf Tage mit abwechslungsreichen Programmen! „Werkzeugführerschein“ – Nähen – Schmieden – Serviettenteknik – Winterfutter für Tiere! Jeweils ab 10.00 bis etwa 13.00 Uhr mit kleinem Mittagssnack. Kostenbeitrag: 5 Euro – Anmeldung erbeten!

www.kreisagarmuseum.de

Blasorchester Dorf Mecklenburg sagt DANKE



Wir wünschen allen Freunden und Fans unseres Blasorchesters ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2026.

Im letzten Jahr feierten wir mit Ihnen allen unser 60-jähriges Jubiläum. Es war ein schönes und erfolgreiches Jubiläum.

Neben unseren traditionellen Konzerten in der Mehrzweckhalle konnten Sie uns auf verschiedenen Veranstaltungen erleben, wie Jugendweihen, bei den Heringstagen, beim Schwedenfest, Maibaumsetzen, bei Laternenenumzügen, Jubiläen und Veranstaltungen von Kommunen und Vereinen aus der näheren Umgebung.

Dieses wäre ohne Ihre großartige Unterstützung und Förderungen, liebe Freunde und Fans unseres Blasorchesters, nicht möglich. Daher möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal ganz ganz herzlich bei ALLEN bedanken, insbesondere bei der Gemeinde Dorf Mecklenburg, dem Hallenpersonal, bei HARD-Event, bei der Gärtnerei Urban, der Firma Körner Media und den verschiedenen Sponsoren für den Druck unserer Karten und Plakate, bei dem Verlag

Ausstellungsstück des Monats



Wasserkessel

Für viele beginnt der Tag erst richtig, wenn sie eine heiße Tasse Kaffee vor sich stehen haben. Während es heute Kaffeevollautomaten gibt, die die gerösteten Bohnen erst mahlen, bevor das Wasser aus dem Vorratsbehälter zu einem wunderbar aromatischen Getränk wird, kam früher meistens der Wasserkessel zum Einsatz. Der abgebildete besteht aus emailliertem Stahlblech mit einem feuerbeständigen Boden. Beim Herd wurden Einlegeeisen (auf dem Bild links zu erkennen) entfernt, sodass der Wasserkessel nicht auf dem Herd, sondern quasi direkt auf dem Feuer stand. So wurde das Wasser schneller heiß. Die Befüllung geschah durch die Öffnung unter dem Henkel. Bei anderen Wasserkesseln konnte man eine Pfeife auf die Tülle aufsetzen. Wenn der Wasserdampf dann mit Druck entweichen wollte, erzeugte er einen Pfeifton. Die Kaffee- liebhaber wurden dann zusammengepfiffen, um den Kaffee mit dem heißen Wasser zuzubereiten und das köstliche Getränk gemeinsam zu genießen. Doch in der Regel ging es in den Haushalten auf dem Land nicht so romantisch zu, denn jeder musste Etliches an Arbeit im Stall verrichten, bevor das Frühstück verdient war. Und frischen Bohnenkaffee gab es auch nur an besonderen Festtagen.



Nicht vergessen möchten wir an dieser Stelle aber auch, unseren Familien herzlichen Dank zu sagen. Sie ermöglichen es uns immer, unserem Hobby nachzugehen, Blasmusik für Sie alle zu machen.

Leider ist es uns nicht möglich, alle Förderer und Unterstützer namentlich zu nennen. Daher ein besonderes Dankeschön an alle fleißigen Helferinnen und Helfer, die im Hintergrund immer für einen reibungslosen Ablauf unserer Veranstaltungen sorgen.

Auch in diesem Jahr werden Sie uns auf sehr vielen Veranstaltungen und Konzerten erleben dürfen. Bitte merken Sie sich unsere Konzerttermine am 12. April, 11. Oktober und 13. Dezember vor. Der Kartenvorverkauf für unser Frühjahrskonzert beginnt am 23. Februar 2026 – wie immer in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg, Telefon 03841 792533. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit Ihnen allen.

Ihr Blasorchester Dorf Mecklenburg

Metelsdorfer Weihnacht

Das zweite Adventswochenende stand in Metelsdorf ganz im Zeichen von Weihnachten. Am Freitag, dem 5. Dezember 2025, wurden die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde zur Weihnachtsfeier ins Dorfgemeinschaftshaus eingeladen. Fleißige Helfer hatten den großen Saal festlich geschmückt, und eine liebevoll gedeckte Kaffeetafel mit einem persönlichen Geschenk für jeden wartete auf die Gäste. Um 14.30 Uhr wurden die Anwesenden durch den Vorsitzenden des Sozialausschusses und durch die zweite Stellvertretende des Bürgermeisters begrüßt und danach wurde endlich das Kuchenbüffet mit selbst gebackenen Kuchen und Torten eröffnet. Bei guten Gesprächen wurde viel gelacht und in Erinnerungen geschwelgt.

Der guten Tradition folgend war auch wieder Pastor Krause unter den Gästen; er überbrachte Grüße von Renate Bergmann, alias Torsten Rohde, und sang mit allen traditionelle Weihnachtslieder.

Der kürzlich gegründete Metelsdorfer Kinderchor meisterte seinen zweiten öffentlichen Auftritt mit Bravour. Unter der Leitung von Anna H. haben sich sechs Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren getraut, für die Seniorinnen und Senioren zu singen. Alle waren begeistert und haben zum Teil kräftig mitgesungen, beendet wurde dieser Auftritt mit einem klangvollen Duett von der Chorleiterin und einer Begleitung.

Eine weitere kulturelle Darbietung zeigten die Metelsdorfer LineDancer, auch sie begeisterten alle mit ihrem Können.

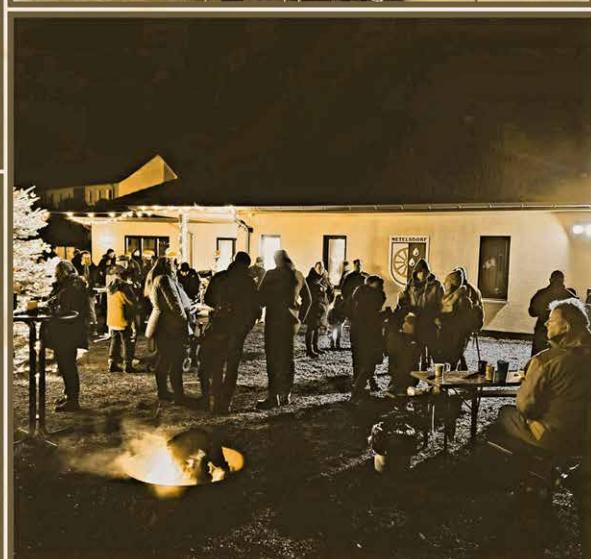
Den Abschluss dieser gelungenen Feier bildete ein leckeres und vielseitiges Abendbrot, das liebevoll zubereitet und serviert wurde. Am Ende des Tages machten sich die Seniorinnen und Senioren satt, zufrieden und glücklich auf den Heimweg.

Für die helfenden Hände war aber noch längst nicht Feierabend, denn der nächste Tag wollte vorbereitet werden, da der Weihnachtsmann seinen Besuch auf dem kleinen Weihnachtsmarkt angekündigt hatte.

Am Nikolaustag ging es ab 16.00 Uhr auf der Wiese vor dem Dorfgemeinschaftshaus hoch her. An Feuerschalen konnten Kinderpunsch, Glühwein, Waffeln und Bratwurst genossen werden. Mit einsetzender Dunkelheit wurden die Kinder immer unruhiger und die Spannung stieg auch bei den Eltern, Großeltern und anderen Gästen. Ob der Weihnachtsmann wohl wirklich kommt? Und ja, er kam tatsächlich – mit einem Bollerwagen voller Schuhe und einem großen Geschenkesack. Einzelnen wurden die Kinder aufgerufen, und sie haben dem Bärtigen tolle Lieder vorgesungen und schöne Gedichte aufgesagt. Zur Belohnung gab es für jedes Kind viel Applaus und natürlich ein Geschenk, das die Gemeindevertretung organisiert hatte.

Ein großes Dankeschön gilt dem „Metelsdorfer Dreamteam“ für die wunderbare Vorbereitung und die aufmerksame Durchführung des Weihnachtswochenendes in Metelsdorf.

Heidi und Peter Pfeffer und Doreen Barkow-Täufert



Seniorenweihnachtsfeier in Hohen Viecheln



Diese fleißigen Wichtel halfen bei der Seniorenfeier dem Nikolaus beim Verteilen der Geschenke.

Einen Tag vor Nikolaus fand in unserer Gemeinde die festliche Seniorenweihnachtsfeier statt, die vom Sozialausschuss der Gemeinde organisiert wurde. Bei leckeren, selbst gebackenen Kuchen und einer gemütlichen Atmosphäre verbrachten die Senioren einen schönen Nachmittag.

Ein besonderer Höhepunkt war der Besuch des Weihnachtsmannes, der zusammen mit kleinen Helfern Nikolausgeschenke verteilte. Doch bevor jeder ein Geschenk erhielt, mussten die Senioren ein Gedicht aufsagen – eine charmante Tradition, die für viel Spaß sorgte.

Frau Duwe von „Dit und dat up Platt“ aus Damsagen begeisterte mit humorvollen Sketchen auf Plattdeutsch, die für Lacher und gute Stimmung sorgten. Musikalisch wurde die Feier mit gemeinsamen Weihnachtsliedern abgerundet.

Zum Ausklang gab es Schnittchen, Sekt und Wein, und alle genossen die gemütliche Runde.

Ein herzliches Dankeschön geht an den Sozialausschuss und allen engagierten Helfern, dem Bürgermeister und allen, die zum Gelingen dieser wunderschönen Feier beigetragen haben.

Ulrike Everding

Eintracht macht auch geringe Helfer stark.

Publilius Syrus (um 90 – 40 v. Chr.), römischer Moralist und Aphoristiker

Ein gelungener Jahresabschluss...

Am Sonnabend vor dem 3. Advent führten wir, Mitglieder des Vereins „Gallentin 06 e. V.“, wie jedes Jahr, unsere „Dankeschön“-Weihnachtsfeier für alle Gallentiner*innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, durch.

Wir bereiteten diesen Nachmittag gern für unsere Gäste vor. Die leckersten Torten und Kuchen wurden von uns gebacken, Tischdeko gebastelt, Getränke und Geschenke organisiert sowie „Ulis“ Esserraum zu einer gemütlichen Räumlichkeit hergerichtet.

Der geschmückte Weihnachtsbaum erstrahlte, der Kaffee duftete, Herr Schnier spielte leise Weihnachtsmusik, und schon trudelten die ersten Gäste ein.

Pünktlich um 15.00 Uhr begrüßte unser zweiter Vorsitzende die Gäste, stellte die Überraschung – die Linedancer aus Beckerwitz – vor und eröffnete die Kaffeetafel für alle.

Gestärkt und fein zurechtgemacht, zeigten nun die Tänzer*innen ihr Können. Ihr Motto: „Musik der 60er“. Es war eine gelungene Darbietung und die Akteure erhielten einen kräftigen Applaus.

Bei einem Gläschen Wein und selbst gemachtem Eierlikör kamen alle schnell ins Gespräch, hakten sich ein, schunkelten mit oder nutzten die Tanzfläche.

Plötzlich wurden wir in unseren Aktivitäten unterbrochen, denn Herr Wulff hatte uns etwas mitzuteilen. Alle waren gespannt, und es war



sofort Ruhe im Saal. Wir lauschten seinen Geschichten und amüsierten uns köstlich!

Im Anschluss ging es gleich weiter mit Tanz und Gesprächen zwischen Jung und Alt. Es wurde geplaudert und sich zu verschiedenen Themen ausgetauscht.

Wir Mitglieder des Vereins freuen uns, dass viele Einwohner*innen Gallentins unserer Einladung gefolgt sind. So haben wir wieder einen kleinen Beitrag geleistet, der uns nähergebracht und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Dorfgemeinschaft gefestigt hat.

Für einen Gastgeber ist es schön, wenn die Gäste zur Verabschiedung sagen: „Es war wieder schön, Kuchen und Eierlikör waren ausgezeichnet. Schöne Weihnachten und Tschüss bis zum nächsten Mal!“

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen alles Gute für das neue Jahr und bleiben Sie gesund.

Die Mitglieder des Vereins „Gallentin 06 e. V.“



Berichte von den Schulreportern der Grundschule Bobitz

Die Vorweihnachtszeit der vierten Klasse der Bobitzer Grundschule

Am Montag, dem 24. November 2025, schmückte die vierte Klasse der Grundschule Bobitz den großen Tannenbaum beim Parkplatz in Bobitz. Es ist bereits seit Jahren eine Tradition der Gemeinde Bobitz.

Als Erwachsene halfen Fabian Pittelkow aus der Feuerwehr Bobitz und die Gemeindevertreterin Kathi Krtschil tatkräftig mit. Fabi brachte den Weihnachtsschmuck mit einer Leiter an. Die Kinder reichten den Schmuck. Es waren neben echten Weihnachtskugeln auch selbst gebastelte Sterne, Geschenke und Glocken mit Weihnachtsgrüßen der vierten Klasse. Bei weihnachtlicher Musik gab es heißen Apfelsaft und große Gummibärchen. Zum Ende bewunderte die Bürgermeisterin Steffi Kirsch den geschmückten Baum. Vielen Dank für den schönen Vormittag.

Der Baum strahlte am Samstag, dem 29. November 2025, auf dem Adventsmarkt auf dem Parkplatz besonders schön. Der Verkaufsstand der Grund-



schule Bobitz war weihnachtlich beleuchtet. Die Lehrerinnen Frau Rosenfeldt und Frau Zielinski, die Schulsozialarbeiterin Frau Näckel und Matti, Willi und Polly aus der vierten Klasse verkauften Plätzchen, selbst gebastelte Karten, Engel-Anhänger oder Nikolaushäuschen. Alle Klassen der Grundschule bereiteten alles fleißig vor. Einige Kinder hatten mit Frau Näckel schwedische Kekse gebacken. Es war viel an dem Nachmittag an dem Stand zu tun. Mit dem eingenommenen Geld werden im Frühjahr neue Spielgeräte für draußen gekauft.

Die Schüler des Schulorchesters der weiterführenden Schule „Tisa von der Schulenburg“ aus Dorf Mecklenburg spielten auf einem Anhänger mit ihren Blasinstrumenten weihnachtliche Musik.

Die jährliche Theaterfahrt der Schule am Mittwoch, dem 17. Dezember 2025, ging mit der gesamten Schule mit einem Bus in das Große Haus nach Wismar. Das moderne Stück „Klaras-Traum – Der Nussknacker“ wurde von der Kreismusikschule „Carl Orff“ aufgeführt. Rund 70 Schüler der Tanzklassen tanzten zu der klassischen Musik „Der Nussknacker“. Es gefiel den Bobitzern Schülern sehr gut, wobei einige den Tanz nicht mochten. Am vorletzten Schultag vor den Weihnachtsferien übernachtete die 4. Klasse in der Schule. Über die Lesenacht kommt noch ein Extra-Artikel in einer der nächsten Ausgaben.

Eure Schulreporter Willi und Greta

Besondere Höhepunkte der Vorweihnachtszeit der Grundschule Bobitz

Wie jedes Jahr trugen Kinder der dritten und vierten Klasse Gedichte und Lieder auf der Rentnerweihnachtsfeier in der Sporthalle in Bobitz vor. Vor der Aufführung am Freitagnachmittag, am 28. November 2025, sangen sie sich mit dem Frauenchor aus Bobitz zusammen warm.

Vorher übten die Kinder das Programm fleißig mit Frau Bath. Das Lied „Hey, du Weihnachtsmann“ sangen die Schüler ohne den Chor. Alleine flötete die vierte Klasse „So viel Heimlichkeit“. Die dritte Klasse sagte ein Sternengedicht auf, und alle Kinder hielten Sterne hoch. Sie sangen auch mit dem Frauenchor zusammen. Zum Beispiel war es das Lied „Winterwunderzeit“. Als Dank für den Auftritt gab es Gummibärchen von

der Bürgermeisterin Steffi Kirsch und Schoko-Lollis von der Schule.

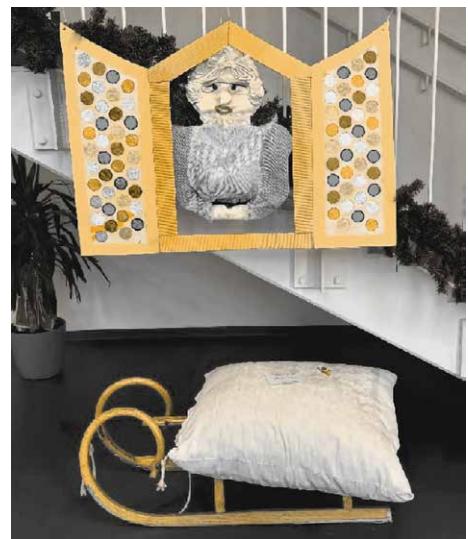
Wie letztes Jahr spendete Gordon Zowoda den Tannenbaum für die Rentnerweihnachtsfeier. Bereits am folgenden Montag stellte der Hausmeister Ronny Klar diesen Weihnachtsbaum im Atrium der Schule auf und schmückte ihn mit Schülern.

Auch dieses Jahr war Frau Holle im Atrium aufgestellt. Ab dem nächsten Tag gab es Zettel mit Aufgaben. Die dritte Klasse musste zum Beispiel Treppenstufen anfassen und zählen. Es waren aber auch nette Zettel dabei, auf denen sich alle Kinder mit den Anfangsbuchstaben von N bis O etwas Süßes nehmen durften. Zu Hause erzählten einige Eltern, dass sie bereits Frau Holle in der Schulzeit erlebt hatten.

Das Lichtersingen der Schule fand am Donnerstag, dem 11. Dezember 2025, vor dem Atrium im Freien statt. Die Familien kamen um 16.00 Uhr an und brachten Kuchen mit. Frau Winterfeldt backte mit ihrem Sohn Fynn leckere Crêpes.

Alle Schüler waren sehr aufgereggt. Das Programm hatte 15 Beiträge. Die vierte Klasse führte einen Weihnachtstanz auf. Einzelne Kinder aus der dritten und vierten Klasse sagten Gedichte auf. Zum Beispiel trugen Mayla und Noah aus der vierten Klasse „Weihnachten bei den Großeltern“ vor. Alle Klassen sangen gemeinsam Lieder, die sie vorher übten. Die Großeltern und Eltern waren sehr stolz auf die unterschiedlichen Vorführungen.

Stolz waren sie auch bei der Weihnachtsfeier der Gitarren- und Keyboardkinder von Frau



Neichel. Die Kinder spielten das erste Mal unten im Atrium der Schule vor. Es war wegen des Tannenbaums sehr eng. Bei Kaffee, Tee und Kuchen hörten alle gespannt zu. Jedes Kind spielte alleine vor. Frau Neichel half manchen Kindern, wenn sie spielten. Zum Schluss gab es eine Urkunde mit einem Schoko-Weihnachtsmann.

Jeden Dienstag ist freiwilliger Instrumentenunterricht in der Grundschule. Einige Eltern erinnern sich bestimmt selbst an den Unterricht von Frau Neichel oder ihrer Mutter.

Das waren die wichtigsten Informationen für euch.

Eure Schulreporter Mayla, Mira und Nele



Verpackungstone - wann?

■ Gemeinde Bad Kleinen
Donnerstag, 26.02.2026

■ Gemeinde Barnekow
Montag, 23.02.2026

■ Gemeinde Bobitz
Mittwoch, 25.02.2026

■ Gemeinde Dorf Mecklenburg
Freitag, 27.02.2026

■ Gemeinde Groß Stieten
Mittwoch, 25.02.2026

■ Gemeinde Hohen Viecheln
Donnerstag, 26.02.2026

Ortsteile
Neu Viecheln, Moltow, Hädchenshof
Freitag, 27.02.2026

■ Gemeinde Lübow
Montag, 23.02.2026

■ Gemeinde Metelsdorf
Mittwoch, 25.02.2026

■ Gemeinde Ventschow
Donnerstag, 26.02.2026



Schiedsstelle des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen



Die Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen findet jeweils am **zweiten Dienstag im Monat** statt. Der nächste Termin ist der **10. Februar 2026**. Die Schiedspersonen Margrit Ukat und Mario Klein sind in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Amtsgebäude, Am Wehberg 17, in Dorf Mecklenburg, tätig.

Kontaktdaten der Schiedspersonen:

■ Frau Ukat: margrit.ukat@schiedsfrau.de
■ Herr Klein: mario.klein@schiedsmann.de,
Tel.: 0173 31 45 404

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

für Menschen mit
Behinderung und
ihre Angehörigen



Ergänzende unabhängige
Teilhabeberatung

■ kostenlos ·
auf Augenhöhe · unabhängig · von Betroffenen für Betroffene
■ jeden zweiten Donnerstag im Monat (mit vorheriger Terminvergabe) in der Gallentiner Chaussee 2, 23996 Bad Kleinen
■ Telefon: 0173 3227254 und 03881 7939580
■ E-Mail: katrin.fruendt@diakonie-nordnordost.de

Skatabend in Dorf Mecklenburg



Unser Skatabend findet jeden zweiten Donnerstag im Monat, d. h. am **12. Februar 2026, um 18 Uhr** in den Räumen der Karl-Marx-Straße 12 (neben der Gaststätte „Am Mühlengrund“) statt.

Gerhard Döhring, Tel. 0171 7404710

Gemeindebibliotheken Öffnungszeiten

Bad Kleinen

in der Schulstraße 11

Montag 11.00 bis 17.00 Uhr

Dienstag 13.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag 12.00 bis 18.00 Uhr



Zu den Öffnungszeiten findet ein Bücherflohmarkt statt - es können aussortierte Medien erworben werden.

Ebenfalls während der Öffnungszeiten kann der öffentliche Internetzugang genutzt werden (Kosten: 0,50 €/30 Min.).

Zur Ausleihe von jeweils zwei Wochen:

- eine Tonie-Box
- verschiedene Spiele für die Nintendo Switch



Telefon: 038423 554808

E-Mail: bibliothek.badkleinen@gmail.com

Ute Hentschel

Dorf Mecklenburg

Montag 12.30 – 16.30 Uhr

Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr und

12.30 – 16.30 Uhr

Telefon: 03841 790152 (zu den Öffnungszeiten)

E-Mail: bibliothek@dorf-mecklenburg.de

Inga Kußmann, Carola Träder

Bücherei in Bobitz

Geöffnet ist sie immer montags von 15.00 bis 16.00 Uhr im Gemeindezentrum (ehemalige VR-Bank). Für Berufstätige ist die Bücherei unter Tel. 038424 20284 erreichbar. *Inge Dopp*



Arbeitslosenverband

Ortsverein Bad Kleinen e. V.

Veranstaltungen im „Haus der Begegnung“, Gallentiner Chaussee 3 a (Tel.: 038423/54690)



■ Montag, 13.30 Uhr Gesellschaftsspiele

■ Dienstag, 13.30 Uhr Malen

■ Mittwoch, 14.00 Uhr Vereinsnachmittag

■ Donnerstag, 13.30 Uhr Handarbeitsgruppe

Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Landkreises NWM

■ 02.02.2026, 13.00 – 15.00 Uhr

■ 16.02.2026, 13.00 – 15.00 Uhr

■ Anmeldung unter 03841 30 40 5324

Männerfrühstück

■ 05.02.2026, 09.00 Uhr, bitte anmelden

Mieterbund

■ 11.02.2026, 09.00 – 11.00 Uhr (bitte Termin vereinbaren unter 03841 3266911)

Frauenfrühstück

■ 19.02.2026, 09.00 Uhr, bitte anmelden

Die Soziale Beratung steht für Sie zur Verfügung. Rufen Sie an, vereinbaren Sie einen Termin oder senden Sie eine E-Mail an post@alv-bad-kleinene.de.

Der Vorstand

Kulturgarten Tressow

Liebe Vereinsmitglieder

und liebe Freunde des Kulturgartens Tressow,

wir wünschen allen einen wunderschönen Start ins neue Jahr mit viel Gesundheit und vielen schönen Erlebnissen und Herausforderungen.



Kulturgarten - Tressow

Der Januar begann bei uns im Verein mit einer riesigen Überraschung. Am 14. Januar um 10.00 Uhr kamen Mitarbeiter der Firma KEI-DATA zu uns in den Kulturgarten. Und sie kamen nicht allein. Geschäftsführer Björn Rennpfert hatte einen Drucker für uns dabei. Die Freude war groß, denn dieser Profidrucker erleichtert unsere Arbeit enorm. Plakate und Flyer sind nun kein Problem mehr. Wir sagen ganz herzlichen Dank für diese Spende.

Bevor die Gartensaison wieder richtig startet, genießen wir die ruhigere Zeit und treffen uns jeden Freitag ab 14.00 Uhr, um gemeinsam kreativ zu sein. Jeder kann seine Ideen, Handarbeiten usw. mitbringen. Es wird ein gemütlicher Nachmittag bei Kaffee und Kuchen.

Am 30. Januar 2026 um 10.00 Uhr startet unser erstes Frauenfrühstück in diesem Jahr. Wie immer bitten wir um Anmeldung und einen Beitrag von 12,50 Euro pro Person.

Auch in diesem Jahr erreicht ihr uns unter: www.kulturgarten-tressow.de oder info@kulturgarten-tressow.de und telefonisch unter 01743135152.

Herzliche Grüße

Sylvia Alex und das Team vom Kultergarten



Ein Garten entsteht
nicht dadurch, dass man
im Schatten sitzt.

Rudyard Kipling (1865 – 1936),
britischer Dichter und Kinderbuchautor

„Siehe, ich mache alles neu!“

Gehören Sie zu der Sorte Mensch „Ach, ich liebe das mir Bekannte, Eingefahrene, Gemütliche“ und sind dankbar, wenn alles in gewohnten Bahnen läuft? Oder sind Sie eher der „Los geht's - auf zu neuen Ufern! Ich will was Neues entdecken“-Typ?

Habe ich zu Beginn des neuen Jahres da nicht so manches Mal den Vorsatz oder geheimen Wunsch, etwas zu verändern?

Die Jahreslösung für dieses neue Jahr „Siehe, ich mache alles neu“ klingt erschreckend für die einen, verheißen voll für die anderen.

Neues Auto oder neue Klamotten – prima.

Neuer Job – wenn freiwillig gewechselt: gerne! Der bietet mir neue Chancen, vielleicht sogar Aufstiegsmöglichkeiten.

Neue Wohnung, neues Haus, neues Zimmer – ach, es kann so befreidend sein, Altes hinter sich zu lassen und sich neu einzurichten...

Und Beziehungen? Auweh! Altes hinter sich lassen? Oder frischen Wind in eine dauerhafte Beziehung bringen, damit sie sich immer wieder erneuert?

Und dann noch das Weltgeschehen: wie schwierig und wie erwartungsvoll war es, eine Weihnachtsbotschaft zu formulieren und sie im Herzen ankommen zu lassen?! Friede auf Erden! Da müsste wohl wirklich manches neu werden und eine Lösung her!

Und damit sind wir beim Punkt angekommen: „Siehe, ich mache alles neu“ ist KEINE Verheißen, dass mir jemand ein neues Auto vor die Tür stellt, sondern es ist die Verheißen einer tiefgreifenden Verwandlung der ganzen Welt – die Ablösung von Leid, Tod und Unvollkommenheit durch etwas Vollkommenes, durch Gottes Herrlichkeit. Weihnachten feierten wir den Start dazu!

Diesen Satz, diesen Hoffnungsspruch, diese Verheißen finden wir als Höhepunkt der Offenbarung des Johannes, dem letzten Buch der Bibel, einem Buch voller Trost und himmlischer Perspektiven, das Ermutigung für bedrängte Christen bietet (Offenbarung des Johannes, Kapitel 21 Vers 5).

Es greift eine Verheißen des Alten Testaments auf, wo Gott ankündigt: „Gedenkt nicht an das Frühere und achtet nicht auf das Vorige. Denn siehe, ich will ein Neues schaffen“.

JETZT!

Haltet Augen und Ohren offen und entdeckt all das Neue, das jetzt schon wächst!

Lasst es zu und hinein in Euer Leben!

Ein gutes, gesegnetes, NEUES Jahr wünscht Ihnen

Birga Boie-Wegener,

Sekretärin der Unterregion Wismar-Süd

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg



Gottesdienste

- 1. Februar, 10.00 Uhr: Gottesdienst
- Sa., 14. Februar, 18.00 Uhr: Gottesdienst zum Valentinstag im Gutshaus Niendorf
- 22. Februar, 10.00 Uhr: Gottesdienst

Frauenfrühstück

- jeden zweiten Donnerstag im Monat um 8.30 Uhr in der Pfarrscheune

Handarbeitskreis

- jeden zweiten Donnerstag im Monat um 8.30 Uhr in der Pfarrscheune

Gemeindenachmittag

- 4. Februar, 14.30 bis 16.00 Uhr

Kinderkirche

- 1. bis 4. Klasse, dienstags 14.15 bis 15.15 Uhr in der Pfarrscheune
- Kinder der 5. und 6. Klassen können bei Interesse gerne weiterhin an der Kinderkirche teilnehmen.

Teeniekirche (5. – 7. Klasse)

- monatlich freitags 18.00 Uhr: 27. Februar

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lübow



Gottesdienste

- 8. Februar, 11.00 Uhr: Gottesdienst in der Sakristei
- Sa., 14. Februar, 18.00 Uhr: Gottesdienst zum Valentinstag im Gutshaus Niendorf
- 1. März, 11.00 Uhr: Gottesdienst in der Sakristei

Kinderkirche

- 1. bis 4. Klasse, montags 14.00 bis 15.00 Uhr in der Schule
- Kinder der 5. und 6. Klassen können bei Interesse gerne weiterhin an der Kinderkirche teilnehmen.

Lübower Gespräche – Gesprächskreis im Pfarrhaus Lübow

- Wir laden zu unserem Gesprächskreis im Pfarrhaus Lübow am Mittwoch, dem 18. Februar, um 19.00 Uhr ein.

Unterregion Wismar Süd – das sind die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dambeck-Beidendorf, Dorf Mecklenburg, Hohen Viecheln und Lübow

Gottesdienst der Unterregion:

- Samstag, 14. Februar, 18.00 Uhr: Gottesdienst zum Valentinstag im Gutshaus Niendorf Am Valentinstag öffnet das Gutshaus Niendorf wieder seine Türen für alle, die das Geschenk der Liebe feiern möchten. Für alle Liebenden und Verliebten, Frischverliebten, Wiederverliebten, Altverliebten. Und für alle, in deren Leben die Liebe wunderbare Spuren hinterlassen hat und auch für die, die generell auf der Suche nach der Liebe sind. Sie alle sind herzlich willkommen!

Termine für Konfirmandinnen und Konfirmanden:

- 30. Januar, 16.00 bis 18.00 Uhr in Dorf Mecklenburg: „Geländer fürs Leben“ – Die zehn Gebote
- 27. Februar, 16.00 bis 18.00 Uhr in Dambeck: „Mit allen Wassern gewaschen“ – Die Taufe

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohen Viecheln



Gottesdienste

- 8. Februar, 9.30 Uhr: Gottesdienst in Gemeinderaum
- Sa., 14. Februar, 18.00 Uhr: Gottesdienst zum Valentinstag im Gutshaus Niendorf
- 1. März, 9.30 Uhr: Gottesdienst in Gemeinderaum

Große Lesenacht für Kinder

- Freitag, 6. Februar, von 18.00 bis 21.00 Uhr Hohen Viecheln Pfarrhaus

Habt ihr Lust auf eine spannende Lesenacht voller Abenteuer, Geschichten und Spaß? Dann seid ihr herzlich eingeladen! Bringt bitte eure Lieblingsbücher, eine Taschenlampe und ein gemütliches Kissen oder eine Decke mit. Für Snacks und Getränke ist gesorgt. Wir freuen uns auf einen tollen Abend voller Geschichten und Fantasie!

Kinderkirche

- **Hohen Viecheln:** 1. bis 6. Klasse, einmal im Monat montags, 16.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrhaus, nächster Termin: 23. Februar
- **Bad Kleinen:** 1. bis 4. Klasse, zweimal im Monat mittwochs, von 14.00 bis 15.30 Uhr an der Schule, nächster Termin: 4. Februar (Kinder der 5. und 6. Klasse können bei Interesse gerne weiterhin an der Kinderkirche teilnehmen)

Die Senioren der Kirchengemeinde

- **Hohen Viecheln** sind herzlich eingeladen zum **Gemeindenachmittag in Dorf Mecklenburg** am Mittwoch, dem 4. Februar, 14.30 bis 16.00 Uhr oder

- zum **Senior*innenkreis in Dambeck**, am Donnerstag, dem 12. Februar, um 15.00 Uhr in der Dambecker Pfarrscheune

Spieleabend

- Freitag, 13. Februar, 19.00 Uhr im Gemeindesaal

Ein entspannter Abend mit einer bunten Auswahl an Gesellschaftsspielen. In gemütlicher Atmosphäre können wir gemeinsam lachen und spielen, für das leibliche Wohl ist mit kleinen Snacks und Getränken gesorgt.

Sprechzeiten im Pfarrhaus

Hohen Viecheln mit Pastorin Raatz bzw. mit Pastor Krause:

donnerstags von 11.00 bis 12.30 Uhr

Gottesdienste Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf

(wenn nicht anders angegeben in dem jeweiligen Gemeinderaum)

- So., 1. Februar, 10.00 Uhr, Neukloster, Familiengottesdienst Kirche Kunterbunt

- Fr., 6. Februar, 17.00 Uhr, Jesendorf, Wochenausklang

- So., 8. Februar, 10.00 Uhr, Warin

- So., 22. Februar, 10.00 Uhr, Warin

- Do., 26. Februar, 9.30 Uhr, Warin Pflegeheim

- Fr., 27. Februar, 17.00 Uhr, Bibow, Wochenausklang

Infos und Kontakt

- Internet: www.kirche-mv.de

- WhatsApp: Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
Dambeck-Beidendorf



Gottesdienste

- 1. Februar, 10.00 Uhr: Gottesdienst in der Dambecker Pfarrscheune
- 8. Februar, 10.00 Uhr: Gottesdienst in der Beidendorfer Winterkirche
- Sa., 14. Februar, 18.00 Uhr: Gottesdienst zum Valentinstag im Guts-haus Niendorf
- 22. Februar, 10.00 Uhr: Gottesdienst in der Dambecker Pfarrscheune
- 1. März, 10.00 Uhr: Gottesdienst zum Weltgebetstag, Dambecker Kirche

Unsere Gemeindegruppen

- Die **Kinderkirche**, 1. bis 6. Klasse, trifft sich in Dambeck mittwochs alle 14 Tage von 14.00 bis 16.00 Uhr in der Pfarrscheune, nächster Termin: 25. Februar
- Der **Posaunenchor** trifft sich dienstags von 18.30 bis 20.00 Uhr in der Dambecker Pfarrscheune. Neue Bläser sind immer willkommen.
- **Filmabend** am 11. Februar um 19.00 Uhr in der Dambecker Pfarrscheune „Der wilde Wald“ (Dok-Film, Dts 2021)
Im Nationalpark Bayerischer Wald ist eine Vision zum bahnbrechenden Vorzeigeobjekt geworden: Seit 1970 greift der Mensch nicht in die Natur ein. Das einmalige Experiment sorgte einst für massiven Widerstand. Warum fällt es uns so schwer, die Natur zu beobachten? Warum brauchen wir mehr wilde Natur? Und was können wir von ihr lernen, um Wälder auch für künftige Generationen zu bewahren? (Eintritt: 3 Euro)
- Die **Dambecker Senioren** treffen sich am Donnerstag, 12. Februar, um 15.00 Uhr in der Dambecker Pfarrscheune.

- **Gemeinsam die Bibel entdecken** am 25. Februar um 19.30 Uhr in der Dambecker Pfarrscheune mit Doris Weinhold: Ist die Bibel das Buch mit sieben Siegeln? Nein. Die Bibel enthält zeitlose Wahrheiten und Lebenshilfen, die für jeden zugänglich sind, der das möchte. Ich lade Sie/Euch ein, einige davon gemeinsam zu entdecken. Im gemeinsamen Gespräch und mit Hilfe kreativer Möglichkeiten werden wir uns Texten der Bibel nähern und aktuelle Bezüge herstellen. Ich freue mich auf das gemeinsame Arbeiten.

Weiterer Termin zum Vormerken: 26. März

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
Gressow-Friedrichshagen



Gottesdienste

- 1. Februar, 10.00 Uhr: Pfarrhaus Gressow, mit Kindergottesdienst
- 8. Februar, 10.00 Uhr: Evangelisches Freizeitheim Friedrichshagen (Altes Pfarrhaus), mit Abendmahl
- 15. Februar, 10.00 Uhr: Pfarrhaus Gressow, mit Kindergottesdienst
- 22. Februar, 10.00 Uhr: Evangelisches Freizeitheim Friedrichshagen (Altes Pfarrhaus), mit Abendmahl

Bibel vorgelesen für Erwachsene

(lesen, hören, Fragen stellen) immer montags 19.00 bis 20.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow, mit Abendmahl

Hauskreis dienstags um 19.30 Uhr bei Familie H. Hanf, Friedrichshagen – reden, hören, singen, beten, Leben teilen

Chor in allen Schulwochen immer mittwochs um 19.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow. Für alle, die gern singen, Vorkenntnisse sind nicht notwendig.

Nachmittagstreff am 19. Februar um 15.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow: Andacht, Kaffeetafel, Klön

Bibelwoche im Februar

- 23. bis 27. Februar 2026

Wir lesen im Buch Ester – was einzelne Menschen bewirken können, wenn Gott sie an den richtigen Platz stellen darf. Wie immer treffen wir uns in verschiedenen Familien der Gemeinde zum Bibellesen, immer um 19.00 Uhr. Die genauen Orte erfahren Sie im Pfarrhaus Gressow. Mitfahrgelegenheit wird angeboten!

Achtung! Unser Gemeindepädagoge ist langfristig nicht im Dienst, sodass einige Vorhaben nicht wie gedacht stattfinden werden.

Rufen Sie bitte einfach im Pfarrhaus Gressow an, wenn Sie Fragen haben: 03841 616227.

Immer aktuell: Ihre Kirchengemeinde im Netz.

www.kirche-gressow-friedrichshagen.de

Gemeindepädagoge Jens Wischerop



*Unsere Geburtstagskinder
im FEBRUAR 2026*

Wolfgang Pierstorff	Bad Kleinen	75.	am	1. Februar
Helga Adelt	Bad Kleinen	90.	am	5. Februar
Doris Mindemann	Bad Kleinen	75.	am	7. Februar
Jörg Strübing	Bad Kleinen	70.	am	8. Februar
Burkhard Schmeling	Bad Kleinen	70.	am	9. Februar
Karl-Michael Koeppen	Bad Kleinen	70.	am	10. Februar
Maria Kruhova	Bad Kleinen	85.	am	12. Februar
Ulrich Goetz	Bad Kleinen	75.	am	13. Februar
Horst Block	Bad Kleinen	85.	am	14. Februar
Wolfgang Hoffmann	Bad Kleinen	70.	am	14. Februar
Karin Schultz	Bad Kleinen	75.	am	21. Februar
Gunter Römisch	Bad Kleinen	75.	am	22. Februar
Jürgen Hesse	Bad Kleinen	70.	am	22. Februar
Martina Knuth	Bad Kleinen	70.	am	23. Februar
Peter Berger	Bad Kleinen	70.	am	26. Februar
Bärbel Kelch	Gallentin	70.	am	4. Februar
Klaus-Dieter Bronsert	Barnekow	80.	am	3. Februar
Reinhard Litschko	Barnekow	70.	am	17. Februar
Klaus Demm	Bobitz	75.	am	4. Februar
Rita Scholla	Bobitz	75.	am	4. Februar
Reinhard Dopp	Bobitz	85.	am	5. Februar
Brigitte Gallé	Bobitz	75.	am	8. Februar
Ernst Lis	Bobitz	90.	am	19. Februar
Dr. Wolfgang Beyer	Bobitz	85.	am	19. Februar
Siegrid Gasper	Bobitz	75.	am	28. Februar
Harald Tobolewski	Beidendorf	70.	am	23. Februar
Gerhard Hahn	Lutterstorf	70.	am	19. Februar
Hermann Lüdtke	Dorf Mecklenburg	90.	am	3. Februar
Olga Kerasirenko	Dorf Mecklenburg	70.	am	10. Februar
Angela Völker	Dorf Mecklenburg	75.	am	11. Februar
Benno Spangenberg	Dorf Mecklenburg	70.	am	15. Februar
Magret Soost	Dorf Mecklenburg	70.	am	19. Februar
Siegfried Wunderlich	Dorf Mecklenburg	75.	am	26. Februar
Rotraud Schmidt	Karow	75.	am	7. Februar
Angret Schenk	Karow	70.	am	26. Februar
Ingrid Szesny-Mohns	Kletzin	70.	am	21. Februar
Regina Fischer	Rambow	70.	am	10. Februar
Peter Albrecht	Rosenthal	70.	am	14. Februar
Edeltraut Winter	Groß Stieten	90.	am	2. Februar
Elke Hacker	Groß Stieten	85.	am	15. Februar
Waclaw Burak	Groß Stieten	80.	am	24. Februar
Sigrid Kruse	Hohen Viecheln	70.	am	23. Februar
Evelyn Lallemand	Greese	70.	am	14. Februar
Gabriele Gratopp	Martendorf	70.	am	1. Februar
Gritta Welkert	Schulenbrook	80.	am	13. Februar
Irene Koch	Ventschow	70.	am	2. Februar
Karl-Friedrich Düde	Ventschow	75.	am	7. Februar

Wir wünschen allen Geburtstagskindern, auch den hier nicht genannten, für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

KINDERFLOHMARKT

Sonntag, 1. März 2026

von 10:00 bis 13:00 Uhr

Auf dem Schulgelände der Schule
in Bad Kleinen



Schulstraße 11
23996 Bad Kleinen



Verkauft werden kann alles rund ums
Baby und Kind

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Verkaufstische und evtl. Stühle sind selbst
mitzubringen!

Standgebühr: ein selbst gebekneter Kuchen
für den Kuchenbasar und 5,-€

Aufbau ab 08:00 Uhr
und Abbau ab 13:00 Uhr

Anmeldungen über:



<https://form.jotform.com/253544121616047>



Tief betroffen nehmen wir Abschied
von unserem Freund und Vereinsmitglied

Wolfgang Pusback

22.07.1940 – 26.12.2025

der nach langer schwerer Krankheit von uns gegangen
ist. Über viele Jahre hielt seine Freundschaft zu unserem
Orchester und seinen Mitgliedern.

Über 50 Jahre lebte er in den USA und knüpfte enge Bande
zu uns bei seinen mehrmonatigen Heimurlauben.

Wolfgang war ein leidenschaftlicher Trompeter und liebte
unsere bunt gemischte und heimatverbundene Musik. Seit
seiner Rückkehr nach Dorf Mecklenburg 2019 war er oft
bei den wöchentlichen Proben, den Auftritten und anderen
Anlässen dabei. Er fühlte sich im Verein sehr wohl und
hatte in der Gemeinschaft viel Spaß und Freude.

DU WIRST UNS ALLEN SEHR FEHLEN,

LIEBER WOLFGANG,

DEIN GROSSES MUSIKALISCHES HERZ

WIRD IN UNSERER MUSIK WEITERSCHLAGEN.

DEINE FREUNDE VOM BLASORCHESTER
DORF MECKLENBURG e. V.

Gegangen bist du aus unserer Mitte,
aber nicht aus unserem Leben.

Ein trauriger Abschied von

Dietlind Karken

23.05.1945 – 23.12.2025

In liebevoller Erinnerung
Susanne und deine
Enkeltöchter Nina und Klara



Alle Musik wird geboren im Herzen des Menschen.

*Lü Bu-wei (um 300 - 235 v. Chr.),
chinesischer Kaufmann, Politiker und Philosoph*

Danke

*Es ist sehr schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren.
Tröstend ist es aber zu wissen, dass viele Menschen ihm so
viel Freundschaft, Liebe und Achtung entgegengebracht
haben. Wir danken der Familie, Freunden, Nachbarn und
allen, die mit uns mitgefühlt und ihre Anteilnahme zum
Ausdruck gebracht haben.*

Jürgen Zabel

*Ein besonderer Dank gilt dem
Sana Hanse-Klinikum Wismar,
der Strandklinik Boltenhagen,
der Trauerrednerin Birgit Bockholt für die
tröstenden Worte in der Stunde des Abschieds
sowie dem Bestattungshaus Hansen für die hilfreiche
Unterstützung.*

Karow, im Dezember 2025

*Im Namen aller Angehörigen
Andrea Zabel und Kinder*

Die Gemeinde Ventschow vermietet Wohnungen (auf Wunsch mit Garten), Glasfaser verfügbar

Die Wohnungen sind bei Bezug voll saniert, einige mit Balkon und/oder EBK und/oder Kaminanschluss. Fußböden gefliest oder PVC in Holzoptik.

Keine Courtage, Kaution 2 Nettokaltmieten, EBK für zzgl. 25 € monatlich möglich, Gartenpacht einschließlich Beitrag zzt. ab 27 €/Jahr

2-Zimmer-Wohnungen, ab 40 m², Nettomiete ab 205 EUR + 80 EUR NK, Hzg. Bj.1994, Öl, VA, EEV 140 kWh

3-Zimmer-Wohnungen, ab 58 m², Nettomiete ab 245 EUR + 120 EUR NK, Hzg. Bj.1994, Öl, VA, EEV 140 kWh

Informationen über:

www.immoscout24.de, www.graf-hv.de, Tel. 038483/28040,

E-Mail: graf.offices@t-online.de

oder zur **Mietersprechstunde** jeden Dienstag, Ventschow, Straße der Jugend 10, EG links



DIAKONIE
NORD-NORD-OST
Damit es dir gut geht.

Telefon
03841
282583

Pflege zu Hause in Bobitz

- Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden
- Verhinderungspflege für pflegende Angehörige
- Beratung und vieles mehr...

Sprechzeiten: Dienstag 13-15 Uhr (und nach Vereinbarung)

Diakonie-Sozialstation · Dambecker Str. 14 · 23996 Bobitz

03841 282583 · sozialstation.wismar@diakonie-nordnordost.de

Heizung · Sanitär · Bäder

GAUER
GEBÄUDETECHNIK
GmbH

Inhaber Ansgar und Sven Hocke

Gallentiner Chaussee 19, 23996 Bad Kleinen
Telefon: 03 84 23/56 10, Fax: 03 84 23/50 686
www.gauer-bad-heizung.de

LEISTUNGEN vom Fachbetrieb

Heizung • Sanitär,
Solar • Wärmepumpen
Komplettbäder

KOMPETENT FÜR

Beratung • Planung
Ausführung
Wartungsdienst



– Sozialstation Bad Kleinen

Wir helfen hier und jetzt

- Alten- und Krankenpflege
- Unterstützung bei der Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorenclub
- Leistungen über Pflegeversicherung

Zugelassen zu allen Kassen

Tel.: 038423 50244
Handy: 0171 8356261
Gallentiner Chaussee 3, 23996 Bad Kleinen

Mäckelbörger Wegweiser

**Hier könnte
Ihre Anzeige
stehen!**

Anzeigenverkauf:

Verlag Koch & Raum Wismar OHG

E-Mail: mww@v-kr.de

Tel.: 03841 213194

Danke allen Gratulanten!

Am 31. Dezember 2025 feierten wir das Fest der
Eisernen Hochzeit.



Auf diesem Weg möchten wir uns bei den vielen persönlichen Gratulanten, bei der Vielzahl der Absender der Glückwunschkarten und bei den Geschenkgebern recht herzlich bedanken.

Dies gilt vor allem für die Vereine und Institutionen, die Partei Die Linke, die Betriebe sowie die gesellschaftlichen Einrichtungen des Territoriums der Gemeinde Bobitz.

Unser besonderer Dank gilt der Ministerpräsidentin Mecklenburg-Vorpommerns, dem Landrat von Nordwestmecklenburg sowie der Bürgermeisterin und den Abgeordneten der Gemeindevertretung Bobitz.

Ingeborg und Reinhard Dopp

Bobitz, 31. Dezember 2025

Partyservice
Die Kaltmamsell

Tomatenuppe mit Ciabatta
Hähnchen-Saltimbocca
Lasagne Bolognese
Rosmarinkartoffeln
Tomate-Mozzarella
Tiramisu
10 Personen 230 €

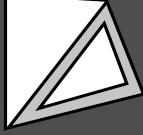


Inh. Simone Böhnke
Am Schlossberg 46 · 23996 Scharfstorff
Tel.: 038424 22178 · 0172 1717679
www.diekaltmamsell.de

SPRUCH DES MONATS

Der Weisheit
Beginn ist,
ledig der
Torheit sein.

Horaz (65 – 8 v. Chr.), römischer Satiriker und Dichter



Ihr Fachmann fürs Dach seit 1996

Dachdeckermeister Dietmar Fischer

Tel.: 038423 50233
E-Mail: ddm.fischer@t-online.de

Mit Kompetenz, Flexibilität und Beratung vor Ort bieten wir:

- ▲ Steildacheindeckung
- ▲ Dachstuhlreparatur
- ▲ Dachwohnraumfenster, inkl. Zubehör
- ▲ Dachklempnerarbeiten
- ▲ Gaupen- und Schornsteinverkleidung
- ▲ Flachdach- und Terrassenabdichtung
- ▲ Zwischen- und Aufsparrendämmung
- ▲ Flachdachdämmung, Gründach



Bernd Lüdtke
Alter Hafen 9
23966 Wismar
Tel. 03841303365-1
info@luedtke-immobilien.de





Einfamilienhaus in Groß Woltersdorf
Baujahr 1999, ca. 160 m² Wohnfläche, ca. 801 m² Grundstück, Balkon, Terrasse, Kamin, Einbauküche, Doppelcarport, Verbrauchsausweis, Gasheizung (Flüssigtank), Energiewert: 93,98 kWh/(m²*a), Energieeffizienzklasse C
KP: 400.000,- €*



Ehemaliges Pfarrhaus in Schönberg
Baujahr 1800, ca. 578 m² Wohnfläche, ca. 2.888 m² Grundstück, Teilkeller, Terrasse, Garagenkomplex, Sanierung 2006, Energiedaten: Es besteht keine Pflicht! (Denkmalschutz)
KP: 400.000,- €*



Ferienhaus in Zierow
Baujahr 2012, ca. 86 m² Wohnfläche, ca. 274 m² Grundstück, möbliert, überdachte Terrasse, Gartenhaus, Einbauküche Bedarfsausweis, Gasheizung, Energiewert: 103,01 kWh/(m²*a), Energieeffizienzklasse D
KP: 330.000,- €*

* Die Nachweis- und/oder Vermittlungsprovision für den Käufer beträgt 3,57 % inkl. gesetzlicher MwSt. auf den beurkundeten Kaufpreis.

Wenn's schmecken soll!
Telefon: 038424 2232-0



TISCHLEIN DECK DICH

Wir liefern auch zu Ihnen nach Hause!

www.mein-tdd.com · kontakt@mein-tdd.de



Christiane Bartz Immobilien
Zuhause in Nordwestmecklenburg

✓ Verkauf
✓ Vermietung
✓ Wertermittlung
✓ Neubau

Vertrauen Sie Ihr Zuhause einer Expertin an.
Denn zuhause kennen wir uns am besten aus.

 www.christiane-bartz.de  03841 25 79 100  /bartzimmobilien

BESTATTUNGSHAUS HANSEN

Bestattungsvorsorge
Trauerbegleitung
Sterbegeld
Naturbestattungen
Individuelle Beratung



Hauptstraße 13
23992 NEUKLOSTER
038422 229973

Lübsche Str. 127
23966 WISMAR
03841 37 599 43

www.stiller-abschied.de

www.abendfrieden-gmbh.de

MEISTERBETRIEB



ABENDFRIEDEN
BESTATTUNGEN GMBH

Echte Hilfe im Trauerfall.
Von Mensch zu Mensch.

Schweriner Str. 23 · 23970 Wismar
Telefon 03841/763243

Neumarkt 1 · 23992 Neukloster
Telefon 038422/451010

Impressum: Mäckelbörger Wegweiser
Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow

Herausgeber:
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
Tel.: 03841 798-0, info@amt-dm-bk.de

Erscheinungsweise:
monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Redaktion, Anzeigenverkauf und Gesamtherstellung:
Verlag „Koch & Raum“ Wismar OHG, Dankwartstraße 22,
Ansprechpartnerin: Ines Raum
23966 Wismar, Tel.: 03841 213194 und 0172 3108578
Fax: 03841 213195, E-Mail: mvww@v-kr.de

Bezugsbedingungen:
Per Jahresabonnement für 18,00 €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten
Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.
Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.

Auflage: 7.610